

Stenographisches Protokoll

34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

IX. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 1. Juni 1960

Tagesordnung

1. Mühlengesetz
2. Rekonzernierungsgesetz
3. Novellierung des Bäckereiarbeitergesetzes
4. Novellierung des Gutsangestelltengesetzes

Inhalt

Personalien

- Krankmeldungen (S. 1330)
Entschuldigungen (S. 1330)

Bundesregierung

- Zuschriften des Bundeskanzlers Ing Raab:
Betreuung des Bundeskanzlers mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock (S. 1330)
Betreuung des Vizekanzlers Dr. Pittermann mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Waldbrunner (S. 1330)
Schriftliche Anfragebeantwortungen 74 bis 80 (S. 1330)

Ausschüsse

- Zuweisung der Anträge 84 bis 87 (S. 1330)

Regierungsvorlagen

- 204: Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunisiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen — Zollausschuß (S. 1331)
- 205: Deklaration über den provisorischen Beitritt Israels zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen — Zollausschuß (S. 1331)
- 208: Strafrechtsänderungsgesetz 1960 — Justizausschuß (S. 1331)
- 212: Seeflaggengesetznovelle 1960 — Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (S. 1331)
- 213: Weitere Änderung des Silbermünzengesetzes — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1331)

Rechnungshof

- 215: Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1959 — Rechnungshofausschuß (S. 1331)

Verhandlungen

- Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (143 und 207 d. B.): Mühlengesetz (209 d. B.)
Berichterstatter: Franz Mayr (S. 1331)
Redner: Wallner (S. 1332), Winkler (S. 1336), Dr. van Tongel (S. 1339) und Dr. Nemecz (S. 1342)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1344)
Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (140 und 206 d. B.): Rekonzernierungsgesetz (210 d. B.)
Berichterstatter: Machunze (S. 1344)

Redner: Benya (S. 1345), Dr. Kandutsch (S. 1347) und Vizekanzler Dr. Pittermann (S. 1353)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1354)

Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung: Novellierung des Bäckereiarbeitergesetzes (211 d. B.)

Berichterstatter: Kysela (S. 1354)

Redner: Kulhanek (S. 1354) und Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch (S. 1360)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1361)

Bericht des Justizausschusses über den Antrag (22/A) der Abgeordneten Dr. Kummer und Genossen, betreffend Novellierung des Gutsangestelltengesetzes und über den Antrag (46/A) der Abgeordneten Hillegeist und Genossen, betreffend Novellierung des Gutsangestelltengesetzes (214 d. B.)

Berichterstatter: Horejs (S. 1361)

Redner: Dr. Kummer (S. 1362)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1364)

Eingebracht wurden

Anträge der Abgeordneten

Scheibenreif, Steiner und Genossen, betreffend eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (88/A)

Scheibenreif, Steiner und Genossen, betreffend Abänderung und Ergänzung des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes (2. Novelle zum LZVG.) (89/A)

Machunze, Prinke, Soronies, Mittendorfer, Dr. Hofeneder und Genossen, betreffend eine Novellierung des Auffangorganisationengesetzes (90/A)

Jonas, Moser, Wilhelmine Moik, Populorum, Winkler und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über die Sicherung des Wohnraumbestandes (91/A)

Jonas, Moser, Wilhelmine Moik, Populorum, Winkler und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über die Wohnraumversorgung (92/A)

Anfragen der Abgeordneten

Machunze, Mittendorfer, Dr. Hofeneder und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend die österreichisch-tschechoslowakischen Vermögensverhandlungen (118/J)

Dipl.-Ing. Strobl, Eichinger und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend den Einsatz des Bundesheeres zur Bekämpfung eines forstlichen Elementarereignisses (119/J)

Mark, Dr. Migsch, Dr. Winter und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Aufsichtsbeschwerde des Verbandes Sozialistischer Studenten Österreichs gegen die Konstituierung des Hauptausschusses der Technischen Hochschule Wien (120/J)

Zeillinger, Dr. Kos und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederauf-

bau, betreffend den Ausbau der Salzkammergut Bundesstraße (Salzburg — Bad Ischl) (121/J)

Dr. Kandutsch, Mahnert und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Neufassung des Kinderbeihilfen- und des Familienlastenausgleichsgesetzes sowie Auszahlung einer 14. Beihilfe (122/J)

Dr. van Tongel, Zeillinger und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Eröffnungsvorstellung „Rosenkavalieren“ im neuen Festspielhaus in Salzburg (123/J)

Kindl, Dr. van Tongel und Genossen an die Bundesregierung, betreffend Regelung der Verfügungs- und Befehlsgewalt über das Bundesheer (124/J)

Dr. van Tongel, Dr. Gredler und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die finanziellen Schwierigkeiten der Austria-Wochenschau (125/J)

Dr. Winter, Exler, Dr. Neugebauer und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die finanzielle Lage der Hochschulassistenten (126/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Mark und Genossen (74/A. B. zu 93/J)

des Bundesministers für Justiz und des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen (75/A. B. zu 106/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hetzenauer und Genossen (76/A. B. zu 111/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kummer und Genossen (77/A. B. zu 103/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kummer und Genossen (78/A. B. zu 104/J)

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abgeordneten Horr und Genossen (79/A. B. zu 25/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kummer und Genossen (80/A. B. zu 102/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl, Zweiter Präsident Olah.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Amtliche Protokoll der 33. Sitzung vom 18. Mai 1960 ist in der Kanzlei aufgelegen, unbeanständet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet haben sich die Abgeordneten Haunschmidt, Ferdinand Mayer und Vollmann.

Entschuldigt von der heutigen Sitzung sind die Abgeordneten Rosa Jochmann, Matějcek, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs, Bleyer, Glaser, Dr. Grünsteidl, Dr. Hofeneder, Lins, Dr. Reisetbauer, Dr. Tončić, Dr. Walther Weißmann, Weindl und Wührer. Entschuldigt sind weiter die Bundesminister Dr. Bock und Dipl.-Ing. Waldbrunner.

Die eingelangten Anträge weise ich wie folgt zu:

Antrag 84/A der Abgeordneten Dr. Hetzenauer und Genossen, betreffend gesetzliche Maßnahmen zur Beseitigung und Verhütung von Widersprüchen in der Rechtsprechung der höchsten österreichischen Gerichtshöfe, dem Justizausschuß;

Antrag 85/A der Abgeordneten Franz Mayr und Genossen, betreffend die Schaffung des 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes,

Antrag 86/A der Abgeordneten Franz Mayr und Genossen, betreffend Abänderung des Besatzungsschädengesetzes, und

Antrag 87/A der Abgeordneten Marie Emhart und Genossen, betreffend die Schaffung

einer Mutterbeihilfe (Haushaltsbeihilfe), dem Finanz- und Budgetausschuß.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Seit der letzten Haussitzung sind sieben Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Anfragestellern zugeleitet worden sind. In der Kanzlei liegt ein Verzeichnis der beantworteten Anfragen auf, in das Einsicht genommen werden kann.

Ich bitte den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Zeillinger, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Zeillinger:

„An Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 25. Mai 1960, Zl. 4850/60, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Unterricht Dr. Heinrich Drimmel mich mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

„An Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 17. Mai 1960, Zl. 4547/60, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Ver-

kehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner Vizekanzler DDr. Bruno Pittermann mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

Präsident: Dient zur Kenntnis.

Schriftführer Zeillinger: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (204 der Beilagen);

Deklaration über den provisorischen Beitritt Israels zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (205 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277, das Arbeitshausgesetz 1951, BGBl. Nr. 211, und das Jugendgerichtsgesetz 1949, BGBl. Nr. 272, geändert und ergänzt werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1960) (208 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Seeflaggen gesetz abgeändert wird (Seeflaggengesetznovelle 1960) (212 der Beilagen);

Bundesgesetz über eine weitere Änderung des Silbermünzengesetzes (213 der Beilagen).

Der Rechnungshof legt den Tätigkeitsbericht für das Verwaltungsjahr 1959 (215 der Beilagen) vor.

Es werden zugewiesen:

204 und 205 dem Zollausschuß;

208 dem Justizausschuß;

212 dem Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft;

213 dem Finanz- und Budgetausschuß;

der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes dem Rechnungshofausschuß.

1. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (143 und 207 der Beilagen): Bundesgesetz zur Ordnung der Mühlenwirtschaft (Mühlengesetz) (209 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Mühlen gesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Franz Mayr. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Franz Mayr: Hohes Haus! Der Handelsausschuß hat in der Sitzung vom 19. Mai 1960 die Regierungsvorlagen 143 und 207 der Beilagen: Bundesgesetz zur Ordnung der Mühlenwirtschaft, kurz Mühlengesetz genannt, beraten. Das Mühlengesetz ist, wie die

Erläuternden Bemerkungen zu dieser Regierungsvorlage ausführen, eine Folge des jahrelangen Hinweises der Mühlenwirtschaft, daß sich ihre Lage ständig verschlechtere. Die Überkapazität der Mühlen ist eine Folge der technischen Entwicklung und des Rückgangs des Konsums von Brot und Weißmehl. Die Mühlenwirtschaft arbeitet überwiegend mit Verlusten, die fortschreitend eine Einbuße ihrer wirtschaftlichen Substanz bewirken.

Die Regierungsvorlage trägt dem billigen Verlangen der Mühlenwirtschaft Rechnung, daß der Gesetzgeber auch den Schutz dieser Produktionsstufe übernehme, insolange er die freie Marktwirtschaft in diesem Wirtschaftszweig behindert.

Die Inhaber der Mühlen, die die beabsichtigte Regelung anstreben, nehmen damit ins Gewicht fallende Opfer und Behinderungen auf sich, um eine Ordnung der Mühlenwirtschaft zu erreichen.

Um den mehrfach geäußerten Besorgnissen, aus Anlaß des Inkrafttretens des Mühlen gesetzes würden die Mehlprieise erhöht werden, zu begegnen, hat die Bundesinnung der Müller die Erklärung abgegeben, daß sie keinesfalls Anträge auf Erhöhung der Mehlprieise unter Bezugnahme auf die aus dem Mühlengesetz erwachsenden Belastungen stellen wird.

Etwaigen Bedenken, die vorgesehenen Maßnahmen könnten eine den Verbrauchern zugute kommende Rationalisierung der Mühlenwirtschaft verhindern, ist entgegenzuhalten, daß ein in seinem Bestande bedrohtes Gewerbe zwar vorübergehend zu Preisunterbietungen greift, daß es aber nicht in der Lage ist, Investitionen vorzunehmen, die der Rationalisierung dienen könnten. Die vorgesehene Regelung ist vielmehr die Voraussetzung für die notwendigen Investitionen. Eine gesunde Mühlenwirtschaft liegt im Interesse der Landwirtschaft, und im Hinblick auf die Landesverteidigung ist die Erhaltung auch der kleineren und mittleren Mühlen, der Struktur des Landes entsprechend verteilt, geboten.

Das Gesetz fixiert vor allem die Vermahlungsmengen der einzelnen Betriebe. Überschreitungen der festgelegten Vermahlungsmengen sind wohl zulässig, doch hat der Mühleninhaber für diese Überschreitungen an ein Mühlenkuratorium, das durch dieses Gesetz errichtet wird, bestimmte Zahlungen zu leisten. Die Mühleninhaber haben dem Kuratorium binnen fünf Tagen nach Beendigung jedes Kalendermonats über ihre Vermahlungsmengen an Roggen und Weizen unter ausdrücklicher Angabe allfälliger Überschreitungen sowie über den Ankauf von Getreide und den Verkauf von Mahlprodukten Meldung zu erstatten.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage kann ich auf die sehr ausführlichen Erläuternden Bemerkungen verweisen.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 17. Mai 1960 beschlossen, diese Regierungsvorlage hinsichtlich der Bestimmung des § 13 Abs. 4 abzuändern. Die Neufassung des § 13 Abs. 4 ist in 207 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates festgelegt und lag dem Ausschuß ebenfalls zur Beratung vor.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage mit dem durch Ministerratsbeschuß abgeänderten § 13 Abs. 4 in seiner Sitzung vom 19. Mai in Anwesenheit des Herrn Bundeskanzlers Ing. Raab und des Herrn Staatssekretärs Weikhart beraten. Der Ausschuß nahm im § 2 Abs. 5 der Regierungsvorlage insofern eine Richtigstellung vor, als die dort genannten Zeiträume mit den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 in Einklang gebracht wurden. Weiters nahm der Ausschuß im § 6 Abs. 6 aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Abänderung dahin gehend vor, daß im ersten Halbsatz die Worte „Obmann des“ und im zweiten Halbsatz die Worte „dem Obmann“ gestrichen wurden. Hier handelt es sich um die Beziehung des Getreideausgleichsfonds.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der dem Bericht angeschlossenen Fassung einstimmig angenommen.

Namens des Handelsausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Weiters beantrage ich, General- und Spezialdebatte in einem durchzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem abgeführt.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Wallner. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Wallner: Hohes Haus! Das Parlament beschäftigt sich heute mit einer Vorlage, die die Gemüter einzelner Kreise, aber insbesondere derer, die es angeht, das sind die Mühlenbesitzer selbst, bereits jahrelang beschäftigt. Gestatten Sie mir, daß ich heute auf einige dieser Probleme hinweise, weil es notwendig ist, für größere Bevölkerungskreise, die nicht unmittelbar die wirtschaftlichen Probleme und Fragen der Mühlenwirtschaft kennen, in dieser Richtung aufklärend zu wirken.

Ich darf vielleicht im allgemeinen die Bedeutung der Mühlen mit einigen grundsätzlichen Gedankengängen darlegen. Es gibt vielleicht keinen einzigen Wirtschaftszweig, der volks- und wirtschaftsverbundener wäre als die Mühlen. Wenn man die Geschichte der Mühlen verfolgt, so sieht man, daß es bereits vor Jahrhunderten die kleinen Lohn- und später Handelsmühlen, die Bauernmühlen gegeben hat, die natürlich an Flüssen und Bächen errichtet wurden, weil ja das Wasser die einzige Kraft war, die damals zur Verfügung gestanden ist. Diese Mühlen wurden mit Wasserrädern angetrieben. Sie konnten sich aber über einen gewissen Rahmen nicht erweitern, weil ja letzten Endes eine zusätzliche Kraftreserve nicht zur Verfügung gestanden ist.

Später, im Laufe der Technisierung und der Aufwärtsentwicklung kamen natürlich bei verschiedenen Mühlen auch motorische Kräfte dazu, insbesondere Benzimotore, und später dann Dieselmotore und Dampflokomobile. Es gab später schon Dampfmühlen und sonstige mit Motoren betriebene Kunstmühlen, wie man sie im Volksmund allgemein im Gegensatz zu den Lohn- und Bauernmühlen nannte.

Die Mühlen und die Mühlenwirtschaft spielen auch in Gedichten und in Liedern eine Rolle. Man kann beim Mühlengewerbe eben den innigen Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Getriebe feststellen.

Darf ich nur etwas Grundsätzliches dazu sagen, obwohl ich nicht schulmeistern will. Wir haben zum Beispiel in der Zeit vor dem ersten Weltkrieg in den Schulen auch ein Lied gesungen, in dem die alte Betriebsweise der Mühlen, also das Klappern der Mühlen, welches eben bedingt war durch die Wasserkraft, ihren Ausdruck fand: „Es klappert die Mühle am rauschenden Bach“. Wir ehemaligen Schüler aus der damaligen Zeit können uns noch daran erinnern. Man besang den Müller, der „bei Tag und bei Nacht“ sein Gewerbe ausübt. Das ist nämlich auch symbolisch, denn in der damaligen Zeit, wo nur die Wasserkraft zur Verfügung gestanden ist, waren die Mühlen Tag und Nacht, Woche für Woche, in Betrieb, um das nötige Mehl herzustellen. Erst im Zuge der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Bevölkerungszunahme, außerdem in Zusammenhang mit der Errichtung der Eisenbahnen und so weiter wurden auch Großmühlen errichtet, die die Mehlversorgung für weite Gebiete übernommen haben. Jedenfalls gehörten die Müller zu den wichtigsten Berufsständen, denn sie waren ja berufen, die Bevölkerung mit Mehl und letzten Endes auch — indirekt über die Bäckereibetriebe — mit Brot zu versorgen.

Auch die Arbeitsleistung hat, wie ich schon angedeutet habe, besonderen Wert gehabt. Es gab ja damals nicht die geregelte Arbeitszeit von heute — das war damals gar nicht möglich —, sondern der Müller hat praktisch tagaus, tagein, auch in der Nacht, seinen Betrieb in Schwung gehabt, um so zu zeigen, daß er „stets wach“ ist, daß er als Meister seinem Berufsstande alle Ehre erwiesen hat.

Die Modernisierung blieb natürlich auch im Mühlengewerbe und in der Mühlenindustrie nicht aus. Auch hier kamen zu Ende des 19. und Anfang unseres Jahrhunderts moderne Maschinen auf den Markt. An Stelle der ehemaligen Steine, die das Getreide zerrieben haben, kamen die Walzenstühle, also schon eine modernere, eine verbesserte Art, und aus den ehemaligen Zylindern, das waren in Bewegung befindliche, mit Seidentuch überzogene Trommeln, sind Plansichter geworden, die viel kleiner im Raum sind und die natürlich eine viel bessere und zweckmäßige Mehlqualität auf den Markt gebracht haben.

Natürlich mußten auch die Mühlen, der Zeit entsprechend, große Investitionen vornehmen. Früher hatte diese Branche bei der gesunden Struktur der Verhältnisse die Möglichkeit, diese Investitionen entsprechend den Verdiensten mit eigenem Kapital ohne fremde Hilfe durchzuführen. Wer von den Müllern die Investitionen erst in der Nachkriegszeit, vielleicht nach den zwanziger Jahren gemacht hat, als die Zeiten schon ganz anders waren, der kam natürlich aus den Schwierigkeiten meist nicht heraus, wenn er nicht eine andere Grundlage zur Verbesserung seiner Kapazität hatte.

Der Großteil der jetzt lebenden Generation hat schon zweimal die Bedeutung der Mühlenwirtschaft für die Aufrechterhaltung der Brotversorgung am eigenen Leibe verspüren können. Ich verweise da auf die beiden Weltkriege, die uns noch in sehr, sehr unangenehmer Erinnerung sind. Aber wir wissen auch zur Genüge, daß gerade durch die Streuung der Mühlen draußen in den verschiedensten Tälern und Ortschaften eine halbwegs geregelte Versorgung mit Mehl und Brot möglich war. Auf die damals gemachten Erfahrungen geht es zurück, wenn man sich heute insbesondere in Kreisen, die den Zivilschutz bearbeiten, völlig im klaren ist, daß wir eine in jeder Beziehung funktionsfähige österreichische Mühlenwirtschaft jederzeit zur Verfügung haben müssen. Die Lage in der Welt ist durchaus nicht so ruhig, daß wir nicht einmal in die Lage kommen könnten, ohne selbst unmittelbar in einen Konflikt verwickelt zu sein, wieder außerordentliche Maßnahmen ergreifen zu müssen, um die Versorgung unserer Bevölkerung mit Grund-

nahrungsmitteln, also insbesondere mit Mehl und Brot zu sichern. In diesem Fall jedoch nützen uns nicht einige wenige gefährdete Großmühlen, sondern es ist vielmehr notwendig, über eine ausreichende Anzahl von Mühlen zu verfügen, die durch eine gut gestreute geographische Lage von Verkehrsschwierigkeiten, Stromausfällen und der gleichen möglichst unabhängig sind.

Aber nicht nur für die unmittelbaren Konsumenten ist ein entsprechender Zustand der Mühlenwirtschaft notwendig, sondern auch im Interesse unserer Landwirtschaft, die das Getreide alljährlich produziert. Es ist die sicherste und natürlichste Vorgangsweise, dieses Getreide möglichst in Produktionsnähe zu verarbeiten, da dort die Abfallprodukte, die Kleie, das Futtermehl und so weiter benötigt werden. Es wäre nicht ökonomisch, diese für unsere Fleisch- und Fettversorgung wichtigen Mühlenprodukte deshalb, weil sie nur an einigen wenigen Produktionsstätten des Landes anfallen, über weite Strecken spazieren zu führen.

Wir stehen auch vor der europäischen Integration, und es ist sehr bedenklich, daß die österreichische Mühlenwirtschaft gerade in dieser Zeit von einer langjährigen verheerenden Krise entkräftet dasteht. Das Mühlengesetz kommt noch gerade zurecht, um unserer Mühlenwirtschaft vor der Vollendung der Integration einige Jahre der Erholung und der Investitionsnachholung und das Anschaffen neuer Maschinen zu ermöglichen. Auch für die Integrationsverhandlungen sind wir gegenüber bedeutenden Staaten, insbesondere der EWG-Länder, als Partner in einer besseren Lage, wenn nicht nur diese, sondern auch wir von gesetzlichen Maßnahmen für die Mühlenwirtschaft ausgehen können. Solche gesetzliche Maßnahmen gibt es insbesondere in Frankreich, in der deutschen Bundesrepublik, in der Schweiz und in Portugal.

Nun darf ich auch auf einige Fragen der speziellen Krisenursachen der Mühlenwirtschaft eingehen. Die großen Staaten dieser Welt, wie zum Beispiel die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und zum Teil Rußland, haben eine manipulierte Getreidewirtschaft. Das sind Überschüßländer mit der Möglichkeit äußerst rationeller Produktionsmethoden auf sehr guten riesengroßen Anbauflächen. Daneben haben sich sehr viele Staaten der Welt, insbesondere in unserem engeren Bereich, wie zum Beispiel die deutsche Bundesrepublik, Frankreich und die Schweiz, aus anderen Gründen eine Lenkung der Getreidewirtschaft gesichert. Es handelt sich hiebei hauptsächlich um Gründe, die für die Erhaltung eines gesunden Bauerntums europäischer Prägung sprechen. Die Ausnahmen

bestimmungen in den EWG- und EFTA-Verträgen für die Produktionsstufe agrarischer Erzeugnisse und auch für deren erste Verarbeitungsstufe, zu welcher zum Beispiel gerade die Mühlen gehören, zeigen, daß man mehr oder minder auf den Schutz der europäischen Landwirtschaft vor den Marktschwächen, die sich aus den schwierigen hiesigen Erzeugungsverhältnissen, die wir gerade in Österreich haben, ergeben, nicht verzichten will. Daneben läuft noch ein heute sicherlich nicht notwendiger, aber vorsichtshalber in unserem Preisregelungs- und Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz für alle Fälle aufrechterhaltener Konsumentenschutz beim Bezug von Produkten aus Getreide, wie zum Beispiel von Mehl und Backwaren.

Aus diesen Gründen, meine sehr verehrten Damen und Herren, dürfte unsere Mühlenwirtschaft noch geraume Zeit an der Nahtstelle zwischen den Bereichen der gelenkten und preisgeregelten Wirtschaft einerseits und freiwirtschaftlichen Verhältnissen andererseits liegen. Es ist eine alte Erfahrungstatsache, daß Wirtschaftszweige in einer solchen Lage oft von beiden Systemen hauptsächlich die Nachteile zu spüren bekommen. Das zeigt sich bei den Mühlen darin, daß sie dort, wo die Mühlenprodukte im Überfluß angeboten werden können, einem außerordentlichen Konkurrenzdruck unterliegen, während die Mühlen dort, wo das Angebot geringer ist und sie sich demnach erholen könnten, an unser Höchstpreissystem stoßen, sodaß also für die Mühlenwirtschaft tatsächlich nur die Nachteile der jeweiligen Situation wirksam wurden.

Dieser Zustand wird noch dadurch verschärft, daß die Mühlen nicht etwa wie ein Sägewerk, das die Bretter aus beliebigem Holz in beliebiger Stärke schneiden kann, mit dem Getreide rein von wirtschaftlichen Erwägungen heraus so verfahren können, wie sie es wollen, sondern daß ihnen vielmehr ein genaues Erzeugungsprogramm mit Typen- und Ausbeutungsprozenten vorgeschrieben ist. Ja sogar Bezugscheine für Brotmehl gibt es in unserer Mühlenwirtschaft heute noch immer, obwohl der Konsument von diesem Überbleibsel des Krieges nichts mehr weiß und verspürt.

Eine weitere Verschärfung der Auswirkungen der Lage an der Nahtstelle zwischen gelenkter und freier Wirtschaft ergibt sich durch eine gewisse, in der Öffentlichkeit in ihrer Bedeutung allerdings viel zu sehr überschätzte Überkapazität. Nun auch einige Worte über die Überkapazitätsprobleme, die immer wieder bei den diversen Besprechungen, Verhandlungen, in Zeitungsnotizen und so weiter angeführt werden.

Diese Überkapazität wird von Fachleuten mit real 40 Prozent geschätzt. Sie ist demnach kleiner als in manchen anderen Zweigen unserer Ernährungswirtschaft und auch in sonstigen wirtschaftlichen Zweigen. Es ist aber klar, daß sich eine abnormale Konkurrenzlage bei gegebener Überkapazität noch schärfer auswirken muß als ohne eine solche. Darum geht der Entwurf des Mühlengesetzes mit Recht auch auf das Kapazitätsproblem ein, indem er die Stillegung von Mühlen, deren Inhaber aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen endgültig ausscheiden wollen — ich sage ausdrücklich „wollen“ und nicht „müssen“ —, erleichtert. Diese Stillegung ist wegen der sehr stark verbreiteten Überschuldung in der Müllerei ohne finanzielle Hilfe gar nicht möglich, das heißt, sie müßte sich, so wie dies bis jetzt alljährlich in zirka 100 bis 120 Fällen eintritt, als wirtschaftliche Katastrophe — bei größeren Unternehmungen in Form von Ausgleichen und Konkursen — zu Lasten der Gläubiger abspielen. Trotzdem ist es vermieden worden, für diese Zwecke etwa Mittel des Staates zu beanspruchen. Die Mühlenwirtschaft hat sich vielmehr bereit gefunden, im Wege des Müllenkuratoriums selbst Beiträge zu bezahlen, aus welchen endgültig zur Stillegung kommenden Betrieben und, soweit es zur Vermeidung von Härten erforderlich ist, auch ihren Arbeitnehmern Zuwendungen gemacht werden mit dem Ziele, die Kapazität der verbleibenden Mühlen durch den Kapazitätsausfall der stillgelegten Betriebe in einem langsamen Gesundungsprozeß immer besser ausnützen zu können.

In der Diskussion zum Entwurf des Mühlengesetzes ist die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht ausreichen würde, nur einen beschränkten Kapazitätsabbau durchzuführen, sinngemäß bis etwa dorthin, wo die Kapazität nicht mehr höher ist als der Bedarf. Eine solche Lösung ist praktisch gar nicht möglich, weil jeder Staat, auch Österreich, der etwas auf sich hält, insbesondere aber ein neutraler Staat, wie wir es sind, der bei schwierigen Verhältnissen unter allen Umständen unabhängig bleiben muß, eine Kapazitätsreserve in der Mühlenwirtschaft nicht entbehren kann. Dies ist deshalb notwendig, weil unter außerordentlichen Verhältnissen, die wir nicht wünschen, die aber natürlich auch einmal eintreten könnten, einige wenige Mühlen ausfallen könnten. Bleibt es aber bei der Kapazitätsreserve, also bei einer Überkapazität unter den schon geschilderten Verhältnissen, die sich aus der Randlage zwischen der gelenkten und der freien Wirtschaft ergeben, dann gibt es eben keine Lösung der Krise. Eine solche Krise ist aber in Zeiten, in welchen die übrige Wirtschaft von Hochkonjunktur reden kann, geradezu paradox,

und es war daher hoch an der Zeit, hier durch ein entsprechendes zweckmäßiges Mühlen gesetz einzutreten.

Das zweite Mittel des Eingreifens ist nach dem erprobten Vorbild in anderen europäischen Ländern eine Begrenzung nicht der Kapazität, sondern vielmehr des Vermahlungsvolumens, und zwar auf den Bedarf. Dies ist eine Maßnahme, die nur insolange gerechtfertigt ist, als es auch ein Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz, ein Preisregelungsgesetz und ein Marktordnungsgesetz mit aus diesen Gesetzen hervorgehenden Auswirkungen auf die Mühlenwirtschaft gibt.

Selbst wenn man sich bereit fände, auf die unerlässliche Kapazitätsreserve zu verzichten, wäre eine Lösung des Mühlenproblems über die Kapazität allein nur möglich, wenn ein Neubau- und Vergrößerungsverbot erlassen werden würde, da ansonsten auf der einen Seite mit Opfern Kapazität abgebaut würde, während gleichzeitig diese Ergebnisse auf der anderen Seite durch spekulative Neubauten wieder zunichte gemacht werden würden. Der Gedanke eines Neubau- und Vergrößerungsverbotes ist jedoch anlässlich des Entstehens dieses Mühlen gesetzes österreichischer Prägung im Gegensatz zu Mühlen gesetzen anderer Länder zweckmäßiger- und vernünftigerweise verworfen worden.

So stellt also das Mühlen gesetz eine tolerante Synthese zwischen dem Rezept des Stillegens und dem der Marktberuhigung dar, indem beide Maßnahmen in einer aufeinander abgestimmten Weise zur Anwendung kommen sollen.

Bei dieser Abstimmung der Methoden ist auch bedacht worden, daß keine Einengung der Abnehmer der Mühlen in der Auswahl ihrer Kunden stattfindet. Die Anzahl der Mühlen soll ja aus den schon angeführten Gründen nicht zu klein werden. Dadurch ist es aber auch gewährleistet, daß die Bäcker und die Mehrländer und die Abnehmer des Mehls sich weiterhin ihre Lieferanten aus einer Vielzahl von Anbotstellern aussuchen können, die weiterhin miteinander konkurrieren.

Es gehört zum Gedanken der Synthese der vorgesehenen Maßnahmen, daß zugunsten der Förderung eines Kapazitätsabbaues Über mahlungen der für die einzelnen Mühlen im Ausmaß ihrer bisherigen Vermahlung vorgesehenen Höchstvermahlungsmenge gegen Zahlung in eine Stillegungskasse erlaubt sind.

Nun darf ich noch zum Groß- und Kleinhühlenproblem einiges vorbringen. Das Mühlenproblem ist häufig so dargestellt worden, als ob es ausschließlich auf einen Kampf der

Großmühlen, die immer größer werden wollen, gegen ihre mittleren und kleineren Konkurrenten zurückzuführen wäre. Sicherlich, meine Damen und Herren, hat auch das in der Wirtschaft zutage tretende, nur allzu menschliche Streben nach Vergrößerung der eigenen Position verschärfend gewirkt. Es wäre aber falsch, das Mühlenproblem ausschließlich von diesen Gesichtspunkten aus zu betrachten. Selbstverständlich können Großunternehmen und Konzerne auf Grund ihrer großen Kapitalausstattung und der Möglichkeit, Gewinne aus anderen Branchen vorübergehend für die Mühlen zu verwenden, ihre Konkurrenten leichter aus dem Felde schlagen. Es hat sich jedoch gezeigt, daß sich die beängstigende Flut von Zusammenbrüchen, die in der Mühlenwirtschaft schon seit Jahren zu verzeichnen ist, sowohl auf große als auch auf mittlere und kleine Betriebe bezieht. Wer die Dinge, um ihnen nicht auf den Grund gehen zu müssen, zu sehr vereinfacht, wird versucht sein, zu sagen, die Zugrundegegangenen waren eben die Unrationelleren, und die anderen konnten besser arbeiten als diese, und daher leben sie heute noch. Das ist in diesem Sinne nicht richtig, meine geschätzten Damen und Herren, da das schon erwähnte Moment der Kapitalausstattung sowie im Einzelfall manchmal gegebene andere Vorteile unberechtigterweise dazu führen, daß sich ein Betrieb länger hält als ein anderer, der vielleicht gleich gut geführt ist. Wie die Dinge heute stehen, handelt es sich nur darum, wer in der Mühlenbranche früher oder später zugrunde gehen muß.

Die Handelskammerstatistik wies im Jahre 1951 noch 3385 Müllereiberechtigungen einschließlich der dem Mühlen gesetz nicht unterworfenen reinen Lohn- und Umtauschmühlen auf. Diese Zahl ist bis zum Jahre 1959 auf 2426 zurückgegangen. Von diesen 2426 Mühlen waren aber 279 bereits als ruhend gemeldet; das sind also größtenteils ebenfalls Aspiranten auf den wirtschaftlichen Ruin. Einschließlich dieser Ruhenden ist sohin die Zahl der Berechtigungen in acht Jahren um nicht weniger als 1238 zurückgegangen; dies trotz der großen Konjunktur, die wir im allgemeinen in Österreich erfreulicherweise feststellen müssen. Sie sehen also, daß die Mühlen nichts von einer Konjunktur, sondern das Gegenteil verspürt haben.

Da sind tragische Schicksale von Familien auf der Arbeitgeber- und auf der Arbeitnehmerseite. Würde man es so weitergehen lassen, dann ließe es sich leicht ausrechnen, wann wir in Österreich eine unsere Versorgung unter außerordentlichen Verhältnissen nicht mehr gewährleistende Mühlenstruktur erreichen würden. Es gehen nämlich unter den jetzigen Verhältnissen pro Jahr 100 bis 150

Mühlen zugrunde, und das in einer Zeit allergrößter Konjunktur, wie ich schon zuerst anführte.

Wir alle müssen daran interessiert sein, daß dort, wo es nicht, wie etwa in der Zucker- oder in der Eisen- oder in der Stahlindustrie, unvermeidlich ist, ausschließlich zu Großunternehmungen zu kommen, weiterhin auch ein Unternehmertum mittleren und kleineren Ausmaßes aufrechterhalten werden kann. Dies ist, soweit es sich um die Mühlen handelt, nicht nur im Interesse der Sicherheit der Ernährung, sondern auch im Interesse einer weitgehenden Verteilung des Besitzes auf die Bevölkerung und im Interesse der Aufrechterhaltung einer gesunden Konkurrenz absolut notwendig. Diese Konkurrenz wäre erfahrungsgemäß nicht mehr gegeben, wenn am Ende der momentan gegebenen Entwicklung nur mehr einige ganz wenige Mehlfabriken den Markt versorgen und die gewerblichen Mühlen zugrunde gehen würden.

Das Mühlengesetz, welches heute dem Hohen Hause zur Beschußfassung vorgelegt wird, schafft weder die Großbetriebe ab, noch gibt es den Mittel- und Kleinbetrieben eine Lebensversicherung ohne Leistung. Es hat lediglich den Zweck, die Mühlenwirtschaft aus ihrer Krise herauszuführen und ihre Struktur zu erhalten, wie sie zweifelsohne im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Mit den sicher etwas ins Detail gegangenen Ausführungen, die ich aber für absolut zweckmäßig erachte, habe ich versucht, dem nicht mit der Frage der Mühlenwirtschaft vertrauten Personenkreis ein Bild über die Verhältnisse der gewerblich und industriell betriebenen Mühlen zu geben. Die Österreichische Volkspartei begrüßt das Zustandekommen dieses nun vorliegenden Bundesgesetzes zur Ordnung der Mühlenwirtschaft, und ich möchte auch die Gelegenheit wahrnehmen, um gerade unserem Handelsminister Dr. Bock, der sich immer wieder bemühte, dieses Mühlengesetz trotz aller Schwierigkeiten der Regierung und später dem Hohen Hause vorlegen zu können, den Dank auszusprechen.

Die Österreichische Volkspartei bejaht diese Gesetzesvorlage und wird ihr die Zustimmung geben. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Als nächster Redner ist Herr Abgeordneter Winkler zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Winkler: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich muß gestehen, die Erinnerung meines Vorredners an das schöne Lied „Es klappert die Mühle“ hat mich etwas

sentimental gestimmt, und ich habe daher beschlossen, die scharfe Rede, die ich vorhatte, etwas zu mildern. (Heiterkeit. — *Abg. Sebinger: Ein läblicher Vorsatz, Herr Kollege!*) Ich hoffe, ich werde ihn halten. (Abg. Probst: *Er hat Persil ins Wasser eingestreut!*)

Zunächst gestatten Sie mir einige grundsätzliche Bemerkungen. Wir haben vor nicht ganz zwei Monaten ein Gesetz beschlossen, mit dem der sogenannte Staatshandel für Getreide in Österreich eingeführt wurde. Heute beschließen wir das Mühlengesetz — ein Gesetz, mit dem der freie Wettbewerb der Mühlen ausgeschaltet werden soll. Wir dürfen sagen: Die Wirtschaftslenkung in Österreich marschiert.

Daß sich die Vertreter der Landwirtschaft seit einigen Jahren bekehrt haben und von Freihändlern zu Anhängern der Wirtschaftslenkung, ich möchte nicht sagen: des Sozialismus, geworden sind, ist bekannt. (Abg. Altenburger: *Seid froh!*) Neu aber ist, daß auch der Herr Handelsminister, wie Schiller sagt, erröternd den Spuren folgt, die die Planwirtschaftler gehen. (Abg. Dr. Neugebauer: *Die gehen alle mit der Zeit!*) Denn bisher war es ja förmlich ein Grundgesetz gerade in den Kreisen des Handels, die freie Wirtschaft zu preisen und zu fordern. Ich habe hier ein Flugblatt aus dem letzten Wahlkampf der Handelskammer, in dem an erster Stelle die Freiheit der Wirtschaft gefordert wird und an zweiter Stelle unter den Forderungen steht: „Abbau der Reste des staatlichen Dirigismus.“ 14 Tage später sind wir im Parlament dabei, den Dirigismus nicht ab-, sondern aufzubauen. Ich glaube, es wird niemand leugnen, daß das heutige Gesetz einen sehr weitgehenden Dirigismus bedeutet; wir werden darüber noch näher sprechen.

Wir waren immer der Meinung, freie Wirtschaft bedeute freien Wettbewerb. Ich habe kürzlich in der „New York Herald Tribune“ einen Artikel gelesen, worin ein Journalist ein Gespräch mit einem angesehenen und bekannten amerikanischen Unternehmer schildert. Dieser Unternehmer hat natürlich die freie Wirtschaft und den Kapitalismus verteidigt. Der Journalist stellte ihm die Frage: Was sehen Sie eigentlich als das Grundrecht des Kapitalismus an? Der Amerikaner antwortete: „The right to go broke“ — das Recht, zugrunde zu gehen. Das, sagte dieser Unternehmer, sei das größte Recht des Kapitalismus. Ich glaube, überspitzt ist das auch richtig. Wenn ich für die freie Konkurrenz, für die freie Wirtschaft, für den freien Wettbewerb eintrete, so beinhaltet das eben auch, daß Betriebe durch den freien Wettbewerb ausgeschaltet werden und zugrunde gehen.

Ich habe mir erzählen lassen, die Franzosen variieren das Wort „laissez faire“ und sagen: „laissez faire“ muß auch bedeuten „laissez mourir“. Wenn ich die freie Wirtschaft verlange, so muß ich auch hinnehmen, daß Betriebe dabei auf der Strecke bleiben und sterben.

Unsere Mühlenunternehmer sind jedenfalls anderer Meinung. Sie haben jetzt die freie Konkurrenz so zum Überdruß zu spüren bekommen, daß sie seit Jahren bestrebt sind, diese freie Konkurrenz im Mühlengewerbe auszuschalten.

Ein anderer sehr bekannter amerikanischer Journalist, Walter Lippmann, hat kürzlich geschrieben: „Konkurrenz ist etwas, wovon die Produzenten nur so viel haben, als sie nicht auszumerzen vermögen.“ Ich glaube, daß dieser Grundsatz für unsere Unternehmer noch mehr gilt: Die Konkurrenz, die ihnen unangenehm war, soll nun ausgeschaltet werden.

Wir haben heute sowohl vom Herrn Berichterstatter wie vom Herrn Kollegen Wallner gehört, daß die Mühlenbesitzer mit einem gewissen Recht sagen: Alles ist in Österreich geregelt und gelenkt. Der Preis des Getreides, das wir kaufen, ist durch die Marktordnung geregelt und durch Preisstützungen bestimmt; der Preis des Mehles, das wir von der Mühle verkaufen, ist wieder geregelt, daher müssen auch wir mittun, müssen auch wir — offenbar widerwillig — eine Lenkung für uns verlangen.

Das hat sicherlich etwas für sich, und es erscheint sogar sehr logisch. Der Herr Handelsminister könnte also wirklich sagen: Weil alles für die Lenkung ist, muß auch ich für die Lenkung sein und muß da mittun. In Wirklichkeit ist dieses Argument, so bestechend es im ersten Moment klingt, nicht zutreffend. Wir alle wissen, daß das wirkliche Übel, unter dem die Mühlen heute leiden, die Tatsache ist, daß wir zu viele Mühlen haben, daß die Kapazität der Mühlen nicht ausgenützt ist. Und jeder Mühlenbesitzer wird mir zustimmen, wenn ich sage: Die Müller wären sehr glücklich, wenn sie heute die staatlichen Höchstpreise für Mehl bekämen. Jeder, der die Verhältnisse kennt, weiß, daß die Überkapazität, die nicht ausgenützt ist, zu einem wilden Konkurrenzkampf in der Mühlenindustrie geführt hat, und es wird behauptet — und das ist sicherlich nicht zu bezweifeln —, daß der Mehlprix, den die Müller heute bekommen, vielleicht 10 Prozent unter dem Höchstpreis liege, der vom Staat bewilligt worden ist. Das heißt also, sie erhalten nicht einmal diesen Höchstpreis, und daher ist auch das Argument, daß sie der Höchstpreis beschränke und daß sie deswegen den Dirigismus

brauchen, nicht stichhaltig. Umgekehrt ist die wirkliche Ursache der Not der Mühlen, daß die Kapazität bei Kleinmühlen oft nur zu 30 und 40, bei mehr als der Hälfte nur bis zu 50 Prozent ausgenützt ist. Die Kapazität der größeren Mühlen ist natürlich stärker ausgenützt, aber im Durchschnitt kann man behaupten, daß 40 Prozent der Mühlenkapazität nicht ausgenützt sind. Aus dieser Tatsache resultiert dieser Konkurrenzkampf, der sich sowohl preisdrückend wie auch in einem gewissen Einfluß auf die Qualität ausgewirkt hat.

Es ist daher der Sinn des Gesetzes, das heute vor uns liegt, diesen Konkurrenzkampf irgendwie zu beschränken. Der Weg, den das Gesetz zu diesem Zweck beschreitet, ist der, daß jede Mühle eine gewisse Quote zugewiesen erhält, und zwar wird die Quote nach dem Durchschnitt der Vermahlungsmenge berechnet, die die betreffende Mühle in den letzten sechs Jahren aufzuweisen hatte. Schon darin sieht man die Schwierigkeit dieser Regelung. Ich habe Briefe von Müllern bekommen, in denen es zum Beispiel heißt: Ich habe in den letzten Jahren investiert, habe meine Mühle verbessert, und es ist mir daher gelungen, gerade in den letzten Jahren die Kapazität besser auszunützen. Nun nehmst ihr den Durchschnitt von sechs Jahren, das heißt einen Durchschnitt, der niedriger ist, und ich muß daher meinen Betrieb in der Ausnützung wieder zurückschrauben, die Investitionen werden sich daher nicht rentieren. Es ist eine große Härte, so wird behauptet, daß wir einen Durchschnitt von sechs Jahren genommen haben. Anderseits wird wieder das Gegenteil behauptet. Die Kleinen sagen: Wir hatten vor vier, fünf Jahren noch mehr, die Großen haben uns dann etwas weggenommen; wenn ihr nun den Durchschnitt der letzten Jahre nehmst, so werden wir wieder zu schlecht behandelt.

Wir sehen schon daraus, daß das Problem sehr schwierig und die Lösung gar nicht so einfach ist. Das Gesetz schlägt, wie ich schon sagte, vor, den Mühlen den Durchschnitt von sechs Jahren als Quote zuzuweisen. Das ist die erste Maßnahme, die hier vorgeschlagen wird. Die Mühlen werden damit nur mehr gewisse Kontingente bekommen, die auf Grund ihrer Tätigkeit in den letzten sechs Jahren ausgerechnet werden. Natürlich sind diese Vermahlungsmengen, die zugewiesen werden, nicht zwingend vorgeschrieben. Die Mühlen können, wenn sie die Menge, die ihnen vorgeschrieben wird, überschreiten wollen, das auch tun, sie müssen aber dann eine Strafe bezahlen, die nach dem Urteil der Fachleute so hoch ist, daß niemand mehr vermahlen wird, als er wirklich zugewiesen erhält; das

heißt, jeder wird sich an das Kontingent halten müssen.

Meine beiden Vorredner haben darauf hingewiesen, daß sie keine Angst haben, daß sich aus diesem Umstand eine Preiserhöhung für Mehl ergeben werde, denn die Müllerinnung habe die Erklärung abgegeben — und das steht auch in den Erläuterungen —, daß sie keinesfalls Anträge auf Erhöhung der Mehlprix unter Bezugnahme auf die aus dem Mühlengesetz erwachsenden Belastungen — Grundbeitrag und Übermahlungszahlung — stellen wird.

Nun glaube ich, daß das gar nicht so viel bedeutet, wie es den Anschein hat. In Wirklichkeit haben bis jetzt die Brotfabriken und die Bäcker infolge des Konkurrenzkampfes das Mehl billiger als zum Höchstpreis bekommen. Ich habe schon gesagt: Man kann annehmen, um 10 Prozent billiger, mitunter auch um mehr. Wenn durch die Zuteilung der Quoten die Müller nun imstande sind, ihren Preis bis zum Höchstpreis zu heben — und das ist ja der Sinn des Gesetzes —, so wird für die Bäcker und für die Brotfabriken der Mehlprix natürlich steigen. Die Bäcker erklären uns in Privatgesprächen: Wenn das Mehl teurer wird, dann kommen wir mit der bestehenden Handelsspanne nicht mehr aus; und es wird unter Umständen eine Bewegung einsetzen, die versucht, den Brotpreis zu erhöhen. Das ist in Wirklichkeit die Gefahr: Der Höchstpreis wird jetzt, wenn das Gesetz überhaupt wirksam sein soll, erreicht werden können, die Konkurrenz wird ausgeschaltet, und dadurch kann es auf der anderen Seite zu Preiserhöhungen bei den Brotfabriken und bei den Bäckern kommen. Da nützt uns die Erklärung der Mühlenbesitzer, daß sie die ihnen erwachsenden neuen Belastungen nicht dazu benützen werden, Preiserhöhungen durchzuführen, sehr wenig. Das glaube ich Ihnen: Die Müller werden kein Interesse haben, die Preise über den Höchstpreis hinaufzuschrauben, sie wären ja glücklich, wenn sie durch die Quoten, die wir Ihnen geben, und durch die Zurückdämmung der Konkurrenz überhaupt einmal den Höchstpreis erreichen.

Wir halten also diese Bestimmung durchaus nicht für sehr einfach. Außerdem ist zu sagen, daß natürlich dieses Aufrechterhalten auch unrentabel, unrationell arbeitender Mühlen, die jetzt durch die Quote am Leben erhalten werden, rein wirtschaftlich gesehen kein Vorteil ist, daß es zumindest nicht auf der Linie liegt, die man normalerweise anstrebt: daß man eben die Produktion in den besten, den am rationellsten arbeitenden Betrieben laufen läßt. Ich weiß schon, da-

gegen sprechen soziale Momente, die wir anerkennen und die uns auch dazu bewegen, trotz der geäußerten Bedenken für dieses Gesetz zu stimmen.

Das entscheidende und das wichtigste, das getan werden müßte, wäre, die Kapazität der Mühlen zu verringern, das heißt die Zahl der Mühlen zu beschränken, die jetzt zweifellos — wir haben von 2400 Mühlen gehört — zu groß ist. Das Gesetz hat auch diesen Gedanken aufgegriffen. Der wichtigste Abschnitt des Gesetzes sagt, daß auch eine Stillegung von Mühlen auf freiwilliger Basis möglich ist. Wenn die Eigentümer einer Mühle erklären, daß sie dauernd stilllegen, so hat das Mühlenkuratorium, das nach dem Gesetz geschaffen wird, die Möglichkeit, Ablösebeträge für die Stillegung der Mühlen zu bezahlen. Diese Bestimmung erscheint uns sehr wichtig, denn das wäre ja der Weg zur Verringerung der Kapazität, das wäre in Wahrheit der Weg zur Rettung der Mühlen! Wir sind uns aber wohl klar darüber: Durch die Bestimmung, daß alle Mühlen jetzt eine bestimmte Quote durch das Gesetz zugewiesen bekommen, werden natürlich viele Mühlen versucht sein, weiter im Geschäft zu bleiben, weil sie ja jetzt durch das Gesetz die Quote gesichert bekommen. Ich glaube, das wirkt der Stilllegung entgegen. Anderseits versprechen wir im Gesetz Ablösebeträge, die das Mühlenkuratorium bezahlen wird. Wenn man sich aber die Einnahmen dieses Mühlenkuratoriums nach dem Gesetz ansieht, so erkennt man, daß sie nicht sehr überwältigend sein werden. Ich glaube nicht, daß die Vermahlungsquote oft überschritten werden wird; das würde ja nach den Bestimmungen des Gesetzes zu teuer kommen. Die Einnahmen des Kuratoriums werden sich also darauf beschränken, daß es die Grundbeiträge — das sind für 100 Kilogramm Weizenvermahlung 80 Groschen und für 100 Kilogramm Roggenvermahlung 55 Groschen — erhält. Das ist die wesentliche Einnahme des Kuratoriums, und es ist zu befürchten, daß die Beträge, die eingehen werden, zu einem kleinen Teil natürlich auch für Verwaltungskosten aufgehen werden und das, was übrigbleibt, bei weitem nicht ausreichen wird, die Stillegungsaktion so zu finanzieren, wie es wirklich im Interesse der gesamten Mühlenwirtschaft notwendig wäre. Darum fürchte ich auch hier, daß das Gesetz nicht so wirksam sein wird, wie wir alle es eigentlich wünschen müssen.

Eine Bestimmung, die wir für gut befinden, betrifft das Mühlenkuratorium. Dieses Mühlenkuratorium wird also die Aufgabe haben, die Verwaltungsarbeit durchzuführen, die sich aus der Vollziehung dieses Gesetzes

ergibt. Das Mühlenkuratorium besteht aus 18 Mitgliedern, davon gehören 9 den Arbeitgebern und 9 den Arbeitnehmern an. Ich muß gestehen: das ist eine Zusammensetzung, die vom Standpunkt der Arbeitnehmer zu begrüßen ist. Ich kenne fast keinen Fonds, wo man die Arbeitnehmer so gut behandelt hätte, wie man das bei der Schaffung des Mühlenkuratoriums tat. Wenn man weiter liest, daß zu jedem Beschuß eine 4/5-Mehrheit der Abstimmenden notwendig ist, so ist es klar, daß hier die Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, Maßnahmen zu verhindern, die ihren Interessen widersprechen. Diese Zusammensetzung gibt uns auch eine gewisse Beruhigung, daß das Gesetz wirklich auch im Sinne der Verbraucher und der Arbeitnehmer angewendet werden wird.

Zusammenfassend darf ich also feststellen: Das Mühlengesetz ist keine einfache Sache. Es ist ein Gesetz, das man vom wirtschaftlichen Standpunkt fast nur schweren Herzens bejahen könnte. Wenn wir uns trotzdem entschlossen haben, dafür zu stimmen, so deswegen, weil hier auch soziale Momente maßgebend sind, die schwerer wiegen als die ökonomischen. Wir wissen, daß es hunderte kleine Mühlen gibt, die schwer leiden, die buchstäblich um ihre Existenz zu kämpfen haben, und wir wissen, daß bis jetzt jedes Jahr über 150 Mühlen aus dem Wirtschaftsleben ausgeschaltet wurden. Daher stellen wir Sozialisten unsere ökonomischen Bedenken zurück und sind bereit, für dieses Gesetz zu stimmen.

Ich möchte aber abschließend an die verantwortlichen Ministerien noch einmal die Warnung richten, daß alles getan werde, damit nicht als Auswirkung dieses Gesetzes die Forderung der Brotfabriken, die Forderung der Bäcker nach einer Brotpreiserhöhung kommt. Die Gefahr ist nicht gering, und wir verstehen wohl alle, daß wir gerade in der heutigen Situation, wo sogar der Herr Bundeskanzler ständig von einem Preisstopp und auch von einem Lohnstopp spricht, eine Erhöhung des Preises des wichtigsten Nahrungsmittels nicht brauchen können. Wenn wir das verhindern können, so hoffen wir, daß das Gesetz immerhin noch hunderten Menschen, die im Mühlen- gewerbe tätig sind, die Hilfe bringt, die sie sich davon erwarten. Und in diesem Sinne stimmen wir Sozialisten für das Gesetz. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident: Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete van Tongel zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wiewohl ich als das von meiner Fraktion in den Han-

delsausschuß delegierte Mitglied mich berufen glaubte, heute hier zur Frage des Mühlengesetzes zu sprechen, wollte ich doch angesichts des von mir bekleideten Berufes das nicht tun. Da aber der Herr Berichterstatter Rauchfangkehrermeister ist, und meine beiden Vorredner — Herr Kollege Wallner von der ÖVP ein Holzhändler, und mein unmittelbarer Vorredner, Herr Kollege Winkler von der SPÖ, ein Redakteur — zu diesem Thema gesprochen haben, so bin ich wirklich, glaube ich, der einzige hier im Hause, der angesichts seines Apothekerberufes, der sich bekanntlich mit Mehl, also Amylum, und zwar Amylum tritici und Amylum oryzae, das ist Weizenmehl und Reismehl, die im Österreichischen Arzneibuch als für jede Apotheke verbindlich vorgeschrieben sind, beschäftigt, die Berechtigung dazu ableiten kann. (Abg. Holoubek: Wo klappert Ihre Mühle?) Ja, daher klappert meine Mühle, und ich darf vielleicht aus diesem Grunde zum Mühlengesetz sprechen. (Allgemeine Heiterkeit.)

Und nun zum ernsten Teil: Die Krise in der österreichischen Mühlenwirtschaft, die in einem krassen Widerspruch zur sonstigen Wirtschaftslage steht, stammt bekanntlich nicht von heute oder von gestern. Sie entwickelte sich in Österreich so wie in vielen anderen europäischen Ländern etwa vom Jahre 1950 an. Die Hauptursache dieser Krise besteht darin, daß die Mühlen sozusagen mit einem Fuß in der Planwirtschaft, mit dem anderen in der freien Wirtschaft stehen. Ein normales Arbeiten ist aber nur entweder so oder so möglich. Und darum zeichneten sich bereits seit 1950 in Österreich Bestrebungen ab, die Mühlen entweder völlig freiwirtschaftlich arbeiten zu lassen oder aber die Lenkungsmaßnahmen für Getreide und Mehl, solange sie bestehen, sinngemäß so zu gestalten, daß die Existenz unserer Mühlenwirtschaft nicht beeinträchtigt wird.

Nachdem es vom Standpunkt der österreichischen Agrar- und Konsumentenpolitik aus nicht möglich war, für den wirtschaftlichen Bereich vom Getreide bis zum Brot restlos freiwirtschaftliche Verhältnisse herzustellen, brachten bereits im Jahre 1954 die freiheitlichen Abgeordneten Hartleb und Genossen den Entwurf eines Gesetzes zur Ordnung der österreichischen Mühlenwirtschaft als Antrag ein. Angesichts der Widerstände verschiedener Kreise sowie nicht zuletzt deshalb, weil es offenbar noch nicht allen Mühlenbetrieben schlecht genug ging, um zu erkennen, daß außerordentliche Maßnahmen notwendig sind, wurde diese freiheitliche Initiative wie so viele andere Bestrebungen

ignoriert, und es geschah gar nichts!

Drei Jahre später, am 17. Dezember 1957, kam es zur Einbringung eines Mühlengesetzentwurfes im Ministerrat. Aber auch dieser Vorlage war kein besseres Los beschieden. Sie kam wohl in den Ministerrat, aber sie verließ ihn nicht mehr, oder sie verließ ihn erst fast genau zwei Jahre später, nämlich am 15. Dezember 1959.

Schon damals zeigte es sich, daß man es vorzog, lieber fortzuwursteln, und daß man nicht bereit war, den Ernst der Lage der österreichischen Mühlenwirtschaft zu erkennen. Wohin dies geführt hat, zeigt die Statistik über das Mühlensterben in Österreich, die auch von meinen beiden Vorrednern hier schon zitiert wurde. Vom Jahre 1951 bis zum Jahre 1958 ist die Zahl der in Österreich arbeitenden Mühlen um nicht weniger als 814 zurückgegangen. Dieser Prozeß hat sich in den letzten eineinhalb Jahren eher noch verschärft als gemildert. So hat es bis zum Jahre 1957 gedauert, bis man überhaupt erkannt hat, daß doch andere Ursachen als nur die Untüchtigkeit der Zugrundegehenden an einem Prozeß schuldtragend sein müssen, der, wenn er so weiterginge, dazu hätte führen müssen, daß in Österreich schließlich nur mehr einige Großunternehmungen in diesem Wirtschaftszweig übrigbleiben.

Die damals ausgearbeiteten Vorschläge, die im Handelsministerium unter Beobachtung der allgemeinen Interessenlage umgearbeitet worden sind, kamen also nach Durchführung des üblichen Begutachtungsverfahrens in den Ministerrat. Damals war es Herr Innenminister Helmer, der, obwohl im Entwurf auf die Stellungnahme des Innenministeriums Rücksicht genommen worden war, den Entwurf als indiskutabel bezeichnete und durch seine Erklärung den Mühlengesetzentwurf im Kabinett blockierte. Im März 1958 war es dann endlich soweit, daß sich doch wieder eine Einigung unter den Koalitionsparteien anzubahnen schien. So beschloß der Ministerrat am 11. März 1958, ein Viererkomitee mit der Ausarbeitung einer Regierungsvorlage zu betrauen. Dieses Komitee ist jedoch niemals zusammengetreten. Seine einzige Tat war die Einsetzung eines Unterkomitees. Noch im März 1958 trat in diesem Unterkomitee an die Stelle des Innenministers der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung. Nach abermaligen weiteren und langwierigen Verhandlungen schien es im September 1958 zu einer Einigung zu kommen. Aber jetzt tauchte eine neue Schwierigkeit auf, denn im November 1958 übernahm eine Gruppe von Großmühlen die Blockierung weiterer Verhandlungen — und so verging wieder die Zeit bis zum März 1959. Abermals verschlech-

terte sich die Lage der Mühlenwirtschaft, und endlich wurde die Zahl derer immer größer, die erkannten, man müsse den gordischen Knoten endlich durchschlagen, gleichgültig, ob der eine oder andere etwas einzuwenden habe, um endlich die Mühlenwirtschaft vor ihrem völligen Untergang zu bewahren.

Da kam es aber zur Auflösung des Nationalrates und zu den Neuwahlen vom 10. Mai 1959. Abermals war die Gesetzwerdung des Mühlengesetzes auf Monate hinausgeschoben. Bereits in der ersten Sitzung des neugewählten Nationalrates, am 9. Juni 1959, haben die freiheitlichen Abgeordneten Dr. Kandutsch, Kindl und Genossen einen Antrag auf Schaffung eines Mühlengesetzes zur Erhaltung der österreichischen Mühlen eingebracht. Natürlich hatte man keine Zeit, man brauchte viele Wochen zur Regierungsbildung im Zeichen des Gleichgewichtes, und außerdem ist es in diesem Parlament nicht üblich, Anträge einer anderen Partei als die einer Koalitionspartei überhaupt zu beraten. Und so wurde es wieder Herbst. Nun konnte der Handelsminister Dr. Bock ein inzwischen zustandekommenes Kompromiß durch Vorlage eines Mühlengesetzentwurfes im Ministerrat, ich hätte jetzt beinahe gesagt, „realisieren“, doch leider stimmt das nicht, denn es kam nur zur Vorlage des Entwurfes in der Sitzung des Ministerrates vom 20. Oktober 1959.

Wer nun glaubt, daß damit das Spiel ein Ende gefunden habe, der irrt sich, denn das liebe, das schöne und das so gut bewährte Koalitionsspiel begann nun wieder ganz von vorne. Ein Musterbeispiel auch für die parlamentarische Souveränität dieses Hohen Hauses; denn in all den ganzen Jahren fiel es niemandem ein, in dieser Angelegenheit etwa den Nationalrat als die Vertretung der Bevölkerung mit dieser Materie zu befassen. Immer nur war es ein Handel der beiden Regierungsparteien hinter den Kulissen auf Kosten eines schwer und hart ringenden Wirtschaftszweiges. Und nun trat in dem alten Spiel ein neuer Akteur auf, denn Österreich hatte einen neuen Innenminister bekommen, und Herr Minister Afritsch — damals noch nicht auf der Jagd nach Funktionären der Freiheitlichen Partei, denen er gerne neonazistische Betätigung nachweisen möchte, obwohl jedes Kind in Österreich weiß, daß dies ein ganz lächerliches Unterfangen und mangels jeglichen Tatbestandes eine auch völlig aussichtslose Bemühung ist — wollte sich als neuer Ressortchef des Inneren einschalten. Zunächst auf drei Wochen, die er zum Studium benötigte, dann abermals auf weitere zwei Wochen und schließlich nochmals auf zwei Wochen verlangte er Aufschub

der Beratung über die Vorlage, über die sich doch alle schon längst geeinigt hatten. Immerhin hatten alle daran beteiligten Ministerien etliche Jahre an diesem Gesetzentwurf herumberaten, nun mußte aber noch weitere sieben Wochen studiert werden.

Ich habe mir selbst erlaubt, am 4. November 1959 im Finanz- und Budgetausschuß den Herrn Innenminister zu interpellieren und habe von ihm die Antwort bekommen, er müsse sich erst mit der Materie befassen. Ich habe dann abermals im Plenum des Nationalrates am 2. Dezember beim Kapitel Inneres und am 14. Dezember beim Kapitel Handel neuerlich auf die dringende Notwendigkeit einer baldigen Verabschiedung des Mühlengesetzes hingewiesen. Der Herr Abgeordnete Dr. Hofeneder hat mir damals zugerufen: „Kommt morgen in den Ministerrat!“ Das war auch tatsächlich der Fall. Trotzdem sind seither weitere 5½ Monate vergangen, und ich möchte aus meiner damaligen Rede zwei Sätze zitieren, die auch Herr Abgeordneter Wallner heute hier schon gebracht hat, weil sie beweisen, wie bedenkellos eine für viele Menschen lebenswichtige Vorlage mehrere weitere Monate unerledigt geblieben ist. Allein die Zahl — so habe ich damals festgestellt — der Mühlen beziehungsweise der alarmierende Rückgang der Zahl noch arbeitender Betriebe beweist eindeutig und klar die Notwendigkeit dringender Maßnahmen. 1949 bestanden noch 3715 Mühlen, 1954 nur mehr 3142, 1958 sind es nur mehr 2571 Mühlen, und im Dezember 1959 waren von diesen nur mehr 2322 Mühlen in Betrieb. Wie hier von meinen beiden Vorrednern festgestellt wurde, gingen alljährlich im Durchschnitt etwa 125 Mühlen in Österreich zu grunde, und wie Herr Abgeordneter Wallner es heute hier gesagt hat, habe ich damals festgestellt: „Das sind Familienschicksale ... von Arbeitgebern und Arbeitnehmern“. Ich habe festgestellt, daß die wirtschaftliche und soziale Lage des Großteiles unserer österreichischen Mühlen bereits eines zivilisierten Staates nicht mehr würdig ist. Die Verschuldung ist ins Ungemessene gestiegen, die Zinsenlast ist drückend geworden. Ich schloß damals meine Ausführungen damit, daß ich hervorhob: Niemand ohne auch nur, welche menschlichen Tragödien sich hier bei Menschen abspielen, die unverschuldet völlig verarmen, und bei solchen, die moralisch und nervlich einer solchen Belastung einfach nicht mehr gewachsen sind.

Trotzdem gibt es Verantwortliche, die weitere 5½ Monate verstreichen ließen, weitere Tragödien damit verursachten, bis es endlich zur heutigen Beratung kommen konnte. Keiner

von uns könnte eine Minute ruhig sein, wenn die Verantwortung für einen solchen Vorgang auf ihm lasten würde. Denn was jetzt kam, meine Damen und Herren, war nicht etwa eine neuerliche Durchberatung der Materie oder etwa die Beseitigung neu aufgetauchter Bedenken, davon war überhaupt gar keine Rede! Denn jetzt begann das hierzulande schon zur Gewohnheit gewordene Zwischenspiel politischer Pressionen. Das Fremdwort, das ich hier anwende, klingt viel harmloser als die zutreffendere deutsche Bezeichnung — nach dem Spiel des „proporzionierten“ Handels im Zeichen des Gleichgewichtes: Gibst du mir mein Gesetz, dann gebe ich dir dein Gesetz!

Und so wurde der Entwurf des Mühlengesetzes, an dessen Gesetzestext gegenüber der Regierungsvorlage vom 16. Dezember 1959 außer einer Verkürzung der Geltungsdauer um ein halbes Jahr und einer durch die lange Verzögerung notwendig gewordenen Umbezeichnung von „1958“ in „1959“ nicht ein Beistrich in diesen 5½ Monaten des weiteren Koalitionshandels geändert wurde, jetzt auf einmal mit dem Koalitionsproblem der Rekonkurrenz der Alpine Montan, die auch heute auf der Tagesordnung steht, gekoppelt. Man kann, um ein Wort des Herrn Unterrichtsministers Dr. Drimmel zu variieren, feststellen: „Wahrlich eine Meisterleistung koalitionärer Staatskunst“!

Diese beiden Gesetze und die ihnen zugrundeliegenden Probleme haben bekanntlich miteinander soviel zu tun wie Sommer und Winter. Aber das ist ja in unserer Innenpolitik kein Argument dagegen, höchstens nur ein Argument dafür, daß man solche Probleme gerade deshalb miteinander junktimieren kann und sich gegenseitig so unter Druck setzt. Denn nicht nur, daß bis zur Einbringung der Regierungsvorlage in diesem Hohen Hause am 16. Dezember 1959 genau zwei volle Jahre seit der ersten Beratung im Ministerrat am 17. Dezember 1957 vergangen sind, mußten wiederum eine große Anzahl von Existenzengen zugrundegehen, bis es endlich zur „Deblockierung“ — wie der österreichische Fachausdruck heißt — der beiden gekoppelten Gesetze kam. Daß eine inzwischen am 5. April 1960 an die Bundesregierung gestellte freiheitliche Anfrage über die Ursachen der neuerlichen Verzögerung in der Beratung des Mühlengesetzes bisher nicht beantwortet wurde, sei nur am Rande erwähnt. Das sind wir schon gewöhnt.

So ist also, abgesehen von der völligen Untätigkeit in den Jahren 1954 bis 1957, seit 1957 an einem Gesetz herumverhandelt worden, wobei die Verhandlungen zum größten Teil mit der Sache selbst nur sehr wenig, dafür aber umso mehr mit parteipolitischen

Aspirationen zu tun hatten. Man muß daher heute, meine Damen und Herren, eigentlich sehr froh sein, daß es zu einer Beschußfassung über Maßnahmen für die Mühlenwirtschaft doch noch zu einem Zeitpunkt kommt, in dem überhaupt noch einige jener Mühlen vorhanden sind, die wir in Österreich erhalten wissen wollen.

In diesem Lichte betrachtet ist das heute vorliegende Gesetz natürlich keine Ideallösung und kann dies nach der ganzen Vorgeschichte auch gar nicht sein. Es fehlt in diesem Gesetz das, was bei derartigen Lösungen des Mühlenproblems immer ein wesentlicher Inhalt und Bestandteil war, nämlich ein Erweiterungs- und Vergrößerungsverbot in der Zeit, in welcher die Fragen der Mühlenlenkung mit jenen der Lenkung auf dem Getreide- und Preisgebiet gleichgeschaltet werden.

Unser Mühlengesetz soll zwei Gesichtspunkten gerecht werden: erstens dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung einer Mühlenwirtschaft in entsprechender Streulage, und zweitens dem speziellen Interesse jenes Teiles des betroffenen Wirtschaftszweiges selbst, der Gefahr läuft, unter den gegenwärtigen Verhältnissen als erster und am schwersten zum Handkuß zu kommen. In dieser Hinsicht vermissen wir an diesem Gesetz die ansonsten bei solchen Lösungen feststellbare Erleichterung der Beitragszahlungen und dergleichen für die kleineren Betriebe. Es werden in diesem Gesetz alle schablonenhaft und nach dem gleichen Maßstab behandelt, was zweifellos für jene eine Härte ist, die unverschuldetweise am meisten von ihrer Substanz, also von dem Vermögen, das sie seinerzeit hatten, verlieren müssten. Daß im Kuratorium, der Lenkungsstelle für die im Mühlengesetz vorgesehenen Maßnahmen, mehr Nicht-Müller als Müller sitzen, sei nur als eine der üblichen Einzelheiten unserer Gesetze hier festgehalten. Wir wissen aber — und wir tragen diesem Wissen Rechnung und unterlassen daher jeglichen Abänderungstrag als zwecklos —, daß es ohne diese Regelung heute nicht zum Mühlengesetz hätte kommen können.

Unter den obwaltenden Umständen kann daher nur der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß jene, welchen die Durchführung dieses Gesetzes anvertraut ist, mit etwas mehr Gefühl dafür vorgehen werden, daß sie die Zeit nützen werden, Positives zu leisten, und daß sie statt Streitigkeiten über alles mögliche der Mühlenwirtschaft helfen werden.

Dabei muß noch festgestellt werden, daß unserer Meinung nach die Geltungsdauer des Gesetzes zu kurz anberaumt wurde. Selbst bei einem relativ günstigen Ablauf des europäischen Integrationsprozesses, für welchen ja unsere

Mühlenwirtschaft durch dieses Gesetz gestärkt werden soll, wäre es möglich gewesen, einen Zeitraum von etwa acht Jahren vorzusehen. Die Mittel, welche die Mühlen aufbringen können, um den im Gesetz vorgesehenen Aufgaben zu entsprechen, sind, der wirtschaftlichen Lage der Betriebe angepaßt, begreiflicherweise gering, also braucht der Prozeß einer gewissen Kapitalbereinigung begreiflicherweise relativ lang. Das ist sicherlich kein Nachteil, weil in der Wirtschaft nur organische und nicht überstürzte Maßnahmen zum Ziele führen. Wenn dies aber so ist, dann ist es nicht verständlich, warum die ursprünglich vorgesehene Laufzeit des Gesetzes von fünf Jahren schließlich — und ich bitte jetzt nicht zu lachen — im Endgalopp dieses sonst sehr langsam reitenden Gesetzes auf etwas weniger als viereinhalb Jahre abgekürzt wurde. Und so möchten wir hoffen, daß trotz allem, was heute hier kritisch angemerkt werden mußte, nun endlich ein Krisenherd, dessen Beseitigung wir schon seit vielen Jahren als notwendig bezeichnet haben, Schritt für Schritt ausgeräumt werden kann.

Die freiheitlichen Abgeordneten werden daher dem vorliegenden Mühlengesetz, dessen Zustandekommen von der Freiheitlichen Partei immer wieder gefordert und betrieben wurde und das nach unserer Meinung schon längst hätte beschlossen werden können, ihre Stimme geben. Möge es die Wünsche und Hoffnungen, die innerhalb der österreichischen Mühlenwirtschaft daran geknüpft werden, im reichen Maße erfüllen. (Beifall bei der FPÖ.)

Präsident: Als nächster Redner kommt zum Wort der Herr Abgeordnete Dr. Nemecz. (Abg. Probst: Kein Müller! — Heiterkeit.)

Abgeordneter Dr. Nemecz: Hohes Haus! Nachdem schon Vertreter aller Wirtschaftszweige, nur nicht Müller zu diesem Gesetz gesprochen haben, soll auch noch der Rechtsanwalt zum Wort kommen. (Abg. Probst: Natürlich!) Ich habe mich deswegen zum Wort gemeldet, weil einige Punkte in den Ausführungen meines geschätzten Vorredners von der SPÖ nicht unwidersprochen bleiben können.

Erstens: die Gefahr der Erhöhung des Preises für Mehl. Wenn heute wieder die Behauptung aufgestellt wird, daß die Gefahr einer Mehlpreiserhöhung besteht, so ist dieser Behauptung gegenüber festzustellen, daß Änderungen im Preisgefüge nicht zu erwarten sind, und zwar aus dem einfachen Grund, weil das Mühlengesetz eine größere Anzahl von Mühlen am Leben erhalten soll. Je größer die Anzahl der Konkurrenten, umso geringer die Wahrscheinlichkeit von Preisauftrieben. Außerdem haben ja, das hat auch mein Vorredner loyalerweise betont, beide Mühlenorganisationen, und zwar

sowohl die Bundesinnung wie auch der Verband der Mühlenindustrie, dem Herrn Innenminister im Wege des Handelsministeriums Erklärungen zukommen lassen, wonach von diesen Organisationen aus nichts unternommen werden soll, um mit Bezug auf das Mühlengesetz Preisänderungen herbeizuführen.

Die Preisfestsetzung für Mahlprodukte erfolgt im Sinne des Preisregelungsgesetzes durch die hiefür zuständige Kommission beim Bundesministerium für Inneres. Die kalkulatorische Lage der einzelnen Mühlen ist durchaus nicht die gleiche. Es muß daher der ordentlichen kaufmännischen Beurteilung im Rahmen jedes einzelnen Betriebes überlassen bleiben, ob dieser mit den amtlich festgesetzten Preisen beziehungsweise eventuell darunterliegenden Preisen das Auslangen findet oder nicht. Die Bundesinnung der Müller wird sich jedoch dessen enthalten, das Inkrafttreten des Mühlengesetzes zu einer Aktion in Richtung auf Preiserhöhungen zu benützen. Wir haben überhaupt keinen Grund, an der Ernstlichkeit dieser Erklärung zu zweifeln.

Dieser Umstand wurde übrigens auch in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage ausdrücklich hervorgehoben. Auch der Herr Berichterstatter hat diesen Umstand hervorgekehrt, es war daher gar nicht notwendig und vollkommen überflüssig, heute hier im Hohen Hause wieder die Gefahr einer Mehlpreiserhöhung an die Wand zu malen. (Abg. Winkler: Ich habe von den Bäckern gesprochen!)

Das Zweite, was ich noch zur Sprache bringen möchte, ist die Frage der Höchstpreise, ein Argument, das immer wieder gern gebraucht wird: Wenn die Mühlen nicht mehr mahlen dürfen als im Durchschnitt der bisherigen Zeit, dann kommt nur so viel Mehl auf den Markt, als dieser braucht, und dann werden die Mühlen, weil sie ihr Mehl deshalb leicht verkaufen können, den Höchstpreis verlangen. In Tirol und Vorarlberg haben wir ja übrigens Höchstpreise, Herr Kollege! Dazu ist zu sagen: Wenn es nur einige wenige Mühlen gäbe, könnte dies vielleicht stimmen. Solange es aber viele Mühlen gibt, weiß ja die eine nicht von der anderen, wieviel diese verkauft. Sie wird sich jedenfalls bemühen, ihre Menge voll abzusetzen. Die Summe der gesamten Vermahlungsmengen liegt aber jedenfalls etwas über dem Bedarf, sodaß sich um diese Mehrerzeugung nach wie vor die Konkurrenz drehen wird. Außerdem sieht ja das Mühlengesetz selbst die Möglichkeit vor — und das hat ja auch der Kollege Winkler betont —, gegen Bezahlung von Abgaben in die Stilllegungskassa mehr zu mahlen, als die freigegebene Vermahlungsmenge ausmacht. Das

ist sicherlich ein weiteres, die Konkurrenz nicht nur aufrechterhaltendes, sondern auch anfeuerndes Moment.

Dann möchte ich noch zu einer weiteren Frage Stellung nehmen. Es wird uns immer wieder vorgeworfen — und ich habe das auch erwartet —, daß wir, die Vertreter einer freien Wirtschaft, hier einem Gesetze zustimmen, welches eigentlich ein Bewirtschaftungsgesetz sei. Also wird uns eigentlich nicht weniger vorgeworfen, als daß wir unseren Prinzipien untreu geworden sind.

Hiezu ist folgendes zu sagen: Schon die Regierungsvorlage betont im Zusammenhang mit der verfassungsmäßigen Kompetenzfrage, daß es sich hier keinesfalls um eine Maßnahme der Wirtschaftslenkung handelt. Es kommt auch in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum Ausdruck, daß der Gesetzgeber den Schutz dieser Produktionsstufe übernehme, aber nur insolange, als er die freie Marktwirtschaft in diesem Wirtschaftszweig durch Bewirtschaftungs- und Preisregelungsgesetze behindert. Das Mühlengesetz ist also kein Bewirtschaftungsgesetz im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern eine Maßnahme, die so lange und keinen Monat länger notwendig ist, als andere Bewirtschaftungen diese Maßnahme erfordern. Es ist müßig, jetzt wieder alle Argumente anzuführen, warum eigentlich dieses Gesetz notwendig war.

Aber wenn ich schon hier stehe, möchte ich es nicht unterlassen, auf folgendes hinzuweisen: Ich habe vor mir ein Schreiben des Herrn Kommerzialrates Schaffer, des Bundesinnungsmeisters, vom 30. Oktober 1957, welches an alle Herren und Frauen Abgeordneten zum Nationalrat und Bundesrat gerichtet war. In diesem Schreiben hat der Herr Bundesinnungsmeister die katastrophale Lage in der Mühlenwirtschaft geschildert und hat diesem Schreiben auch einen Appell an die Öffentlichkeit beigeschlossen, in dem es gleich im ersten Absatz heißt, daß die Bundesinnung der Müller seit sechs Jahren bemüht ist, ein Eingreifen des Staates gegen die verheerenden Folgen eines ständig zunehmenden Krisenzustandes in der österreichischen Mühlenwirtschaft zu erreichen. Er hat auf Verzweiflungsakte hingewiesen, die da begangen wurden, und so weiter.

Hohes Haus! Seither sind zweieinhalb Jahre vergangen, und ich muß eigentlich daselbe sagen wie mein Vorredner: Dieses Gesetz hätte schon früher beschlossen werden müssen. Und den Vorwurf kann ich der SPÖ nicht ersparen (Abg. Kostroun: Und der Industriellenvereinigung!), daß das späte Zustandekommen dieses Gesetzes eigentlich nur

auf ihre ständigen Verhinderungen und Behinderungen zurückzuführen ist. (*Abg. Kostroun: Welche Stellungnahmen haben Harmer und Schöller, die Industriellenvereinigung bezogen? Beantworten Sie das!*) Herr Kollege, lassen Sie mich ausreden, dann werde ich antworten! Wir hätten dieses Gesetz schon längst beschließen können. Zuerst haben Sie überhaupt nicht verhandeln wollen, dann wollten Sie das Mitspracherecht aller möglichen Organisationen, nur nicht der Müllerorganisationen. Dann war endlich ein Gesetzentwurf da; der wurde von dem früheren Innenminister beeinsprucht. Darauf haben wir den Entwurf umgearbeitet. Er ist in den Ministerrat gekommen. Dann wurde er vom Sozialminister beeinsprucht. Wir haben ihn wieder umgearbeitet, und zum Schluß wurde er wieder beeinsprucht, und zwar von dem neuen Innenminister. Also das sind Tatsachen, die nicht aus der Welt zu schaffen sind.

Ich möchte das zum Anlaß nehmen, überhaupt folgendes zu sagen: Wenn irgendein heißes Eisen zu lösen ist, so sollen wir es lösen und nicht allzulange verhandeln. Beschließen wir die Maßnahmen, die notwendig sind, wenn sie auch unpopulär sind! Wie lange wollen wir schon — bitte, das gehört zwar nicht hieher — Ordnung machen auf dem Gebiete des Wohnbaues und aller damit im Zusammenhang stehenden Probleme! Ich muß wieder sagen: Ich bin zwar nicht Mitglied dieser Kommission, aber ich sehe, daß von Seiten der SPÖ immer wieder Schwierigkeiten gemacht werden, daß wertvolle Jahre vergehen und wir wichtige Gesetze nicht beschließen können. Schrecken wir nicht davor zurück, ein Problem zu lösen, selbst dann, wenn es vielleicht unpopuläre Maßnahmen erfordert! Setzen wir uns zusammen, beraten wir die Maßnahmen und schreiten wir dann zur Beschußfassung! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

2. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (140 und 206 der Beilagen): Bundesgesetz über die Rekonzernierung bei verstaatlichten Unternehmungen (Rekonzernierungsgesetz) (210 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zu Punkt 2 der Tagesordnung: Rekonzernierungsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter **Machunze:** Hohes Haus! Durch das heute zu beschließende Bundesgesetz über die Rekonzernierung bei verstaatlichten Unternehmungen sollen verschiedene organisatorische Maßnahmen im Bereich der verstaatlichten Industrie ermöglicht werden.

Im Jahre 1946 wurden in einigen Fällen die Anteilsrechte von Gesellschaften verstaatlicht, die sich im Eigentum von Gesellschaften befanden, deren Anteilsrechte ebenfalls verstaatlicht worden sind. Das führte dazu, daß der Bund erhöhte Entschädigungen für das in seinen Besitz übergeführte Eigentum zu leisten hatte und die Konzernverhältnisse gestört wurden. Soweit dies wirtschaftlich zweckmäßig war, haben die Muttergesellschaften die Konzernverwaltung praktisch fortgesetzt. Nun sollen die alten Eigentumsverhältnisse wiederhergestellt beziehungsweise die verstaatlichten Anteilsrechte zwecks Bildung von Tochtergesellschaften ordnungsgemäß übertragen werden.

So regelt der § 1, welche Anteilsrechte in das Eigentum der Österreichisch-Alpine Montangesellschaft, in das Eigentum der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft beziehungsweise in das Eigentum der Brüder Böhler & Co. AG. übergehen. Für die Übertragung sind drei Termine, und zwar der 1. Jänner 1953, der 1. Jänner 1954 und der 14. August 1955, vorgesehen.

Der § 6 enthält die Bestimmungen über die dem Bund gegenüber zu erbringenden Leistungen unter Bezugnahme auf das Erste Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz.

§ 7 bestimmt, daß die Eingänge gemäß § 6 Abs. 1 dem beim Bundeskanzleramt zu errichtenden Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen zufließen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 19. Mai mit der Vorlage beschäftigt und dieser nach einer kurzen Debatte zugestimmt. Ich stelle daher namens des Ausschusses den Antrag, das Hohe Haus wolle der Gesetzesvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls es erforderlich ist, stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Wir kommen daher zur Debatte.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Benya. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Benya: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Wenn wir heute zum Rekonzernierungsgesetz Stellung nehmen und es — so hoffe ich — auch beschließen werden, dann setzen wir einen Schlußpunkt unter eine Sache, die meiner Meinung nach schon längst so hätte gelöst werden sollen. Wenn man bedenkt, daß die in diesem Gesetz angeführten verstaatlichten Firmen, wie die Österreichisch-Alpine Montangesellschaft und die Gebrüder Böhler & Co. Aktiengesellschaft, schon im Jahre 1954 beziehungsweise 1955 Anträge auf Übertragung der durch das 1. Verstaatlichungsgesetz vom Jahre 1946 verstaatlichten Anteilsrechte jener Firmen gestellt haben, die im Zeitpunkt der Verstaatlichung zu diesen Konzernen gehört haben, so muß man zu der Meinung kommen, daß diese notwendige und wirtschaftlich richtige Maßnahme unverständlichweise lange verzögert wurde.

Bei den zu übertragenden Anteilsrechten handelt es sich um Betriebe, deren Aktien zu 86 bis 100 Prozent im Eigentum der Antragsteller standen. Da feststeht, daß sich die Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft, die Steirische Gußstahlwerke Aktiengesellschaft, die Kärntnerische Eisen- und Stahlwerks-Aktiengesellschaft, die Eisenwerke-Aktiengesellschaft Krieglach sowie die Stahl- und Temperguß Aktiengesellschaft vormals Fischer-Traisen unter einer einheitlichen Leitung der Österreichisch-Alpine Montangesellschaft und die St. Egydyer Eisen- und Stahl-Industrie-Gesellschaft unter der Leitung der Gebrüder Böhler & Co. Aktiengesellschaft befinden und von dieser sowohl in technischer als auch in finanzieller und kommerzieller Hinsicht zentral verwaltet werden, kann man nur staunen, daß nicht schon früher eine Bereinigung erfolgte.

Wir wollen hinnehmen, daß es lange gedauert hat, aber mit der Gesetzwerdung wird nun ein Schwebzustand beendet, der sich für die Betriebe nicht günstig auswirkte und der immer wieder Anlaß zur Beunruhigung in der Belegschaft gegeben hat. Es war für die Vertrauensmänner dieser Betriebe ja nicht zu verstehen, daß die Rückführung in die Konzerne nicht erfolgte, wo sich doch das Konzernverhältnis teilweise über Jahrzehnte erstreckte und es auch durch die De-jure-Verstaatlichung praktisch nicht unterbrochen wurde.

Mit der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft zum Beispiel hatte die Alpine Montangesellschaft einen Gewinn- und Verlustausschließungsvertrag abgeschlossen, der auch in der Verstaatlichung weiter gehandhabt wurde.

Die Österreichisch-Alpine Montan hat überdies seinerzeit die Übertragung der verstaatlichten Anteilsrechte der Steirischen Kohlen-

bergwerks AG. und der Lankowitzer Kohlen-Compagnie beantragt, welche Unternehmungen der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft nach der Verstaatlichung mittels Betriebsführungsverträge angegliedert worden waren, das deshalb, um finanziell notleidenden Unternehmungen die Möglichkeit zur Sanierung zu bieten und den Arbeitnehmern damit die Arbeitsplätze zu sichern.

Über diese Anträge wurde, nachdem man sich über die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit des konzernmäßigen Zusammenschlusses einig war, schon im Rahmen der Österreichischen Industrie- und Bergbauverwaltung, der seinerzeitigen IBV, gesprochen. Man war sich einig, daß so bald wie möglich diese Rekonzernierung durchgeführt werden solle, doch wurde sie nie — bis zum heutigen Tag, möchte ich berichtigen — zum Abschluß gebracht. Ich muß sagen, es war wahrlich ein langer Weg bis zur Erledigung, und es scheint fast so, als wollte man mit dieser Taktik einem Teil der verstaatlichten Betriebe Schwierigkeiten bereiten, um den Beweis zu liefern, daß die Verstaatlichung, wie manche meinen, eben ein Fehlschlag sei.

Besondere Bedeutung hat die Rekonzernierung dadurch gewonnen, daß es nun für den Alpine-Konzern möglich sein wird, die Schillingeröffnungsbilanzen zu erstellen, deren Verabschiedung auf Grund der nicht zustandekommenen Rekonzernierung schon mehrere Jahre ausständig ist. Auch für die notleidenden verstaatlichten ehemaligen USIA-Betriebe hat die in diesem Gesetz vorgesehene Lösung eine wichtige Bedeutung. Aus dem Erlös der Veräußerung der Anteilsrechte sollen ihnen Mittel für dringende Investitionen zur Verfügung gestellt werden. Man rechnet, daß es sich dabei um Beträge von zirka 90 Millionen Schilling handelt, wovon 70 Millionen den ehemaligen USIA-Betrieben zufließen könnten, der Rest möge für die Erhöhung des Grundkapitals der Österreichisch-Alpine Montangesellschaft verwendet werden.

Ich glaube, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Lösung den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit im Bereich der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie sowie dem Kohlenbergbau Rechnung trägt, und ich möchte all denen Dank sagen, die sich um das Zustandekommen dieser Lösung bemüht haben. Insbesondere, glaube ich, können wir den Beamten in der Sektion IV des Bundeskanzleramtes und den Herren Beamten im Finanzministerium danken, ebenso den für diese Stellen verantwortlichen Ministern, Herrn Vizekanzler Dr. Pittermann und Herrn Finanzminister Dr. Kamitz.

Wenn ich nun zum Schluß nach kritischen Bemerkungen über die lange Dauer der

Gesetzwerdung meiner Freude über das endliche Zustandekommen dieses Gesetzes Ausdruck gab, so möchte ich dem Hohen Hause eine Sache vortragen, die ebenfalls zum größten Teil verstaatlichte Betriebe betrifft und derzeit zu großer Sorge Anlaß gibt. Es handelt sich, wie Sie wahrscheinlich erraten haben, um die Betriebe des Kohlenbergbaues, ganz gleich, ob diese verstaatlicht oder in privater Hand sind.

Die Sorgen um den Kohlenbergbau sind nicht neu. Es ist so, wie heute schon im Zusammenhang mit dem Mühlengesetz gesagt wurde: Lange dauerte es bis zur Gesetzwerdung. Beim Kohlenbergbau könnte man sagen: Es dauert lange, bis Hilfsmaßnahmen, die in der Regierungserklärung vorgesehen waren, verwirklicht werden. In der Regierungserklärung vom 17. Juli 1959 hieß es unter anderem:

„Das Problem des Kohlenbergbaues — ein Weltproblem — bedarf auch in Österreich einer dringenden Lösung, die unter Mitwirkung aller Energieträger und durch handelspolitische Maßnahmen gesichert werden soll.“

Auch die nicht besonders ins Gewicht fallenden Mehraufwendungen, die durch verstärkten Kohlenverbrauch für Heizzwecke in bundeseigenen Gebäuden entstehen, müssen in Kauf genommen werden, insoweit damit größere Wirtschaftsschäden vermieden werden können.“

Das war in der Regierungserklärung vom Juli 1959 enthalten. Es ist nun fast ein Jahr vergangen, und es kann die Frage gestellt werden: Was ist geschehen? Glaubt man, daß der Kohlenbergbau so lange warten kann wie die Betriebe, deren Rekonzernierung wir heute beschlossen haben? Das wird nicht möglich sein. Da werden die Betriebe zu grunde gehen, und die dort Beschäftigten werden das traurige Los der Arbeitslosigkeit mitmachen. Ich sage mit aller Deutlichkeit, daß wir als Sozialisten und auch als Gewerkschafter eine solche Entwicklung nicht zu lassen werden. Heute haben wir ein Gesetz beschlossen, das Vorsorgen im Krisenfall für Besitzer der Mühlen vorsieht. Soll es bei uns zweierlei Recht geben: Schutz und Sicherheit für die einen, Unsicherheit und Arbeitslosigkeit für die anderen? Nein! Ich glaube, es ist hoch an der Zeit, daß zur Sanierung des notleidenden Kohlenbergbaues rasch etwas geschieht. (Abg. Dr. Kandutsch: Aber was?) Erklärungen haben wir schon lange genug gehört. Jetzt soll man endlich darangehen, vorgeschlagene Hilfsmaßnahmen durchzuführen.

In letzter Zeit hört man Vorschläge, die auf die Stilllegung von Bergwerken hinauslaufen, weil, wie man sagt, die Kohle aus dem Ausland billiger kommt. Ja, möchte

ich fragen, wo waren die Vertreter dieser Meinung in den Jahren 1945 bis 1950? Damals haben Regierung und viele Stellen immer wieder an die Bergarbeiter appelliert, daß soviel Kohle wie nur irgend möglich gefördert wird. Sonderschichten noch und noch wurden bei unzureichender Ernährung gefahren, um Kohle, die die Wirtschaft so notwendig brauchte, herbeizuschaffen. Warum ist man damals nicht mit der Weisheit gekommen, man solle Kohle einführen? Sehr einfach, sehr geehrte Damen und Herren: Weil nirgends Kohle zu bekommen war, und wenn sie zu erhalten gewesen wäre, hätten wir den Preis nicht bezahlen können. Damals rief man die Bergarbeiter, damals forderte man sie auf, sie mögen Kohle fördern, um den neu geschaffenen österreichischen Staat in seiner Grundlage nicht zu erschüttern.

Jetzt, wo nicht nur bei uns, sondern auch in anderen Staaten kein Mangel an Kohle mehr herrscht, wo man sich bemüht, die Kohle an den Mann zu bringen und sie billig anbietet, denken manche Kreise in Österreich daran, Kohlengruben zu schließen. Ich möchte nur sagen, daß ich glaube: Niemand kann mit Sicherheit voraussagen, daß wir nicht eines Tages wieder hauptsächlich auf die heimische Förderung angewiesen sein werden.

Daher möchte ich feststellen, meine Damen und Herren: Die Frage des Kohlenbergbaues ist nicht nur ein Problem der Wirtschaftlichkeit und des Rechenstiftes, mit dem Bergbau und dessen Bestehen sind viele tausende Existenzen eng verknüpft. Im österreichischen Kohlenbergbau sind circa 15.000 Menschen beschäftigt, mit ihren Familienangehörigen sind das gering gerechnet 50.000. Wenn durch Stilllegung von Gruben in diesen Gebieten Menschen arbeitslos werden, leiden auch die Selbständigen, spüren es auch die Gemeinden, und es entstehen Notstandsgebiete. Ich glaube nicht, daß dies wirklich gewollt sein kann, und deshalb fordere ich von hier aus die Regierung auf, endlich Maßnahmen zu beschließen, die dem Bergbau helfen, wie es in der Regierungserklärung versprochen wurde. Das, was bisher geschehen ist, ist zuwenig.

Ich gebe ohne weiteres zu: wenn man ein Problem lösen will, muß man dazu einen Plan erstellen. Das ist auch geschehen. Der Plan sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, die ich kurz vortrage: Ermäßigung und Stundung der Umsatzsteuer, Erhebung des vollen tarifmäßigen Einfuhrzolles auf Heizöl und Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Hilfsmaßnahmen im Kohlenbergbau. Wir haben erfahren, daß der volle Heizölzoll auch für den Rest dieses Jahres nicht eingehoben wird, sondern an Stelle

von 140 S pro Tonne weiter ein Satz von 70 S in Geltung ist, obwohl man geplant hat, mit diesem Betrag eine Reihe von Hilfsmaßnahmen durchzuführen, die eben dem Kohlenbergbau in der schwierigen Lage helfen könnten.

Es wurde weiter vorgeschlagen: Entschuldung der Kohlenbergbau-Unternehmungen durch Beseitigung der Unterkapitalisierung, Bereitstellung der erforderlichen Mittel für sozialpolitische Maßnahmen zum Schutze von Arbeitnehmern, insbesondere für vorzeitige Pensionierung, Abfertigungen und Wartegelder, Umschulung, Übersiedlungshilfen und Wohnraumbeschaffung; Dinge, die gerade für den arbeitenden Menschen, dem man die Arbeitsstätte nicht erhalten kann, von großer Bedeutung sind. Haldenfinanzierung wurde vorgeschlagen, Durchführung des Anpassungsprogramms im Alpine-Konzern.

Was wurde durchgeführt? Bis auf die Verlängerung des halben Heizölzolls nichts! Was sagen die Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, deren Mitglieder diese Betriebe sind? Die Unterstützung von dieser Seite ist, soviel ich feststellen kann, gleich Null. Es scheint, als ob die verstaatlichten Betriebe oder die Betriebe der Gemeinwirtschaft nur Beiträge zu leisten haben, aber von dieser Stelle nicht richtig vertreten werden. Man könnte meinen, vielleicht überlegt man sich dort, ob es nicht gesünder wäre, statt die Beiträge dorthin zu geben, sie schon für Sofortmaßnahmen und für Hilfsmaßnahmen zu behalten. Aber das ist Sache der Betriebe, Sache der Bundeswirtschaftskammer.

Ich möchte das Hohe Haus nur bitten, alles zu tun, daß endlich helfende Maßnahmen für den Kohlenbergbau durchgeführt werden, damit dieser in die Lage versetzt wird, auch in Zukunft seine für die Volkswirtschaft so wichtigen Leistungen zu erbringen. Sorgen wir dafür, daß Angst und Unsicherheit von den Bergarbeitern und ihren Familien genommen werden! Das sind wir ihnen schuldig. Lassen wir sie auf die Erfüllung eines gegebenen Versprechens nicht warten und bemühen wir uns um eine rasche Erledigung von Sanierungsmaßnahmen für den österreichischen Kohlenbergbau! (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident: Als nächster Redner kommt zum Wort der Herr Abgeordnete Dr. Kandutsch. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Kandutsch: Hohes Haus! Daß der Titel dieses Gesetzes: Rekonzernierungsgesetz, keine philologische Glanzleistung ist, steht, glaube ich, außer Zweifel. Aber wesentlicher ist, daß dieser Titel ungenau und nicht zutreffend ist. In den Erläuternden

Bemerkungen wird nämlich behauptet, hier handle es sich darum, den ehemaligen, seit Jahrzehnten organisch zusammengewachsenen Alpine-Konzern de jure wieder erstehen zu lassen, und in Wirklichkeit gibt es eine ganze Reihe von Unternehmungen, die ursprünglich nicht der Alpine gehört haben. Es ist das Judenburg, es ist das die KESTAG, es ist das die Temperguß Traisen. Das sind Unternehmungen, die zum allergrößten Teil nach einigen Besitzänderungen bis zum Jahre 1938 der Creditanstalt gehört haben. Die Berufung darauf, daß sich nach dem Jahre 1938 Eigentumsverschiebungen ergeben haben, ist nicht stichhäftig, denn diese Verschiebungen können für die heutigen Verhältnisse auf keinen Fall relevant sein, denn damals sind ja solche Eigentumsveränderungen aus einem ganz anderen Wirtschaftsraum und aus einer anderen, einer zentralistischen Planung heraus durchgeführt worden. Für uns, und das muß ausgerechnet ich Ihnen sagen, ist ja zweifellos nur entscheidend, welche Verhältnisse bis zum Jahre 1938 vorgeherrscht haben.

Aber man hat die Silbe „Re“ vorgesetzt, um die Diskussion über dieses Gesetz, die zweifellos zu erwarten war, möglichst damit zurückzudrängen, daß man sagte: Wir schaffen ja nur die Verhältnisse, wie sie früher bei uns so gut bestanden haben. In Wirklichkeit handelt es sich also um eine Neukonzernierung. Es ist auch nicht überflüssig, Überlegungen über diese Neukonzernierung anzustellen, weil man in den letzten Jahren faktisch diesen ganzen Komplex schon in einen Konzern zusammengefaßt hat, etwa in der Form, daß der öffentliche Verwalter der Alpine, Generaldirektor Oberegger, zugleich auch öffentlicher Verwalter aller anderen Betriebe geworden ist, und so hat man faktisch einen Konzern praktiziert, der aber juristisch keine genügende Grundlage hatte.

Mein Herr Vorredner hat schon ganz richtigweise kritisiert, daß diese Lösung so lange auf sich hat warten lassen, die Redner zum Mühlengesetz haben das gleiche getan. Wir haben es heute also leichter, unsere Kritik in diesem Punkt vorzubringen, weil wir uns auf die Kritik von Abgeordneten der Regierungsparteien berufen können. Wir glauben nur, daß bei der spärlichen Tagesordnung für die nächsten Sitzungen, die bereits heransteht, bei dem wenigen, was wir beschließen werden, wahrscheinlich wieder dieselbe Kritik von beiden Seiten vorgebracht wird.

Nun war das also ein lang umkämpftes Gesetz. Das Gesetz selbst ist im Dezember des vergangenen Jahres ins Haus gekommen, nachdem man sich in der Koalition geeinigt hatte, und es ist bis heute auch noch liegen geblieben, weil es mit dem Mühlengesetz

junktimiert gewesen ist, eine Praxis, die heute schon dementsprechend angeprangert wurde.

Ich habe mich nur sehr gewundert, wie rasch, wie schnell und geräuschlos ein in der Koalition lange umkämpftes Gesetz in der Gesetzesmaschine des Parlaments über die Bühne geht. Ich war der Auffassung, daß im Ausschuß über die Fragen, die zweifellos mit dieser Neukonzernierung der Alpine zusammenhängen, natürlich eine ausführliche Debatte stattfinden würde. Das war nicht der Fall. Es war nicht einmal ein Regierungsmitglied anwesend. Der Herr Vizekanzler hat gerade beim Schah Hofdienst in der VÖEST gemacht; sicherlich eine sehr notwendige, hoffentlich sich auch wirtschaftlich auswirkende Tätigkeit. Allerdings war der Schah-Besuch ja einige Zeit vorher angekündigt worden, und man könnte schon so viel Rücksicht auf die Tagesordnung und den Fahrplan des Parlaments nehmen, daß ein Regierungsmitglied, und zwar das verantwortliche, anwesend ist, um dem Abgeordneten wenigstens die Fragen zu beantworten, die er in diesem Zusammenhang zu stellen hat.

Wir haben nun neuerdings im Ausschuß das Glück, einen sehr kompetenten Mann, nicht auf der Regierungsbank, sondern auf der Abgeordnetenbank zu sehen, das ist ein Vorstandsdirektor der Alpine, der zugleich ein hoher Funktionär der Wirtschaftskammer ist, jener Bundeswirtschaftskammer, die die Verabschiedung dieses Gesetzes so lange verhindert hat. Ein typischer Fall eines Mannes, in dessen Brust zwei Seelen gewohnt haben: Als Alpine-Direktor ist er zweifellos daran interessiert, die Konzernierung der Alpine schnell und in möglichst großem Umfang zu erleben, als Vertreter der Privatwirtschaft in der Bundeswirtschaftskammer ist er einer, der sicherlich auch die Wünsche seiner Kammer vertreten mußte. Das ist keine sehr angenehme Lage, aber er hat uns wenigstens einige Punkte dort aufklären können, sodaß man einen Überblick über verschiedene Fragen großer und bedeutender politischer Art gewinnen konnte, die ja hinter diesem Konzernierungsgesetz stecken.

Wir werden dem Gesetz zustimmen — nicht ohne Vorbehalte und Bedenken —, weil es einmal eine gesetzliche Ordnung schafft und weil es, wie schon mein Vorredner richtig ausführte, damit die Grundlage zur Erstellung der Schillingeröffnungsbilanzen schafft und damit überhaupt erst einer Direktion, einem Vorstand die Möglichkeit gibt, eine wirtschaftlich gezielte Führung des Gesamtkonzerns durchzuführen; zumindestens theoretisch, denn über die Führungsverhältnisse bei der Alpine

werde ich mir später noch einige Bemerkungen erlauben. Aber das ist dann nicht die Frage des Gesetzes, sondern das ist die Frage der Praxis, und daß wir mit der Praxis, der Gestion unserer verstaatlichten Industrie nicht einverstanden sind, ergibt sich aus unserem stetigen und immerwährendem Kampf gegen den Proporz.

Außerdem stecken nun sehr maßgebende sozialpolitische Probleme dahinter, die mein unmittelbarer Vorredner angeschnitten hat: Fragen der Arbeitsplatzsicherung, insbesondere in jenen Betrieben, die entweder überhaupt schon jetzt strukturell defizitär sind oder auch in der Grenzlage liegen und ohne den Anschluß an einen großen Konzern im Moment und zum Teil wahrscheinlich auf Dauer nicht existieren könnten. Hier kommt man bei der Beurteilung dieser Frage in die große Schwierigkeit zwischen grundsätzlicher Einstellung und sozialer Wirklichkeit und Praxis. Ich glaube, man kann hier nur den goldenen Mittelweg gehen, indem man sich weder von einer dogmatischen grundsätzlichen Feindschaft zur Verstaatlichung leiten läßt, noch an dem Glauben hängt, die Verstaatlichung müßte in unbefleckter Form überall und jederzeit praktiziert werden. Beide extremen Standpunkte halte ich für unrichtig, das Mittelmaß ist jedenfalls dasjenige, das sich einem dann in der Wirklichkeit sowieso von selbst aufdrängt.

Nun wurden außerdem einige Bedenken berücksichtigt, die von den Betrieben und auch von den Belegschaftsvertretern vorgetragen wurden, so insbesondere im Zusammenhang mit Judenburg, sodaß es uns leichter gefallen ist, dem Gesetz die Zustimmung zu geben.

Ich möchte aber sagen, daß es trotzdem sehr wesentliche Probleme gibt, und zwar sehe ich vier Problemkreise, die im Zusammenhang mit der Beurteilung der Konzernbildung der Alpine berücksichtigt werden müssen. Davon sind allerdings drei überhaupt nicht berührt und bleiben deshalb in Schweben.

Das eine ist die Frage nach der Struktur der Alpine, und zwar ob die Gemeinschaft zwischen Eisen, Stahl und Kohle in der geregelten Form richtig ist und so gestaltet werden muß. Ich glaube, es gibt gar keinen Zweifel, daß dies zu geschehen hat und daß daher die Einbeziehung der Kohlenbetriebe eine richtige Maßnahme war, daß Erz, Hüttenbetrieb und Kohle zusammengehören. Anders ist es schon bei der Frage: Hüttenbetrieb und Edelstahlerzeugung.

Hier kommt das Problem Judenburg hinzu. Die Judenburger, der steirische Betrieb, haben seit langer Zeit die völlige Herauslösung aus dem Konzern verlangt, so wie dieser Betrieb auch schon vor dem Jahre 1938 losgelöst von der Alpine existiert hat. Es gibt hier eine Stellungnahme

des Zentralbetriebsrates, die ja allen Parteien zugegangen ist, in der darauf hingewiesen wird, daß die Leistung, die dieser Edelstahlbetrieb in den letzten Jahren für den Konzern erbringen mußte, weit über eine natürliche Solidarität hinausgegangen ist. Es heißt in diesem Memorandum des Betriebsrates sehr treffend: „Die Steirische Gußstahlwerke AG. war ein in sich geschlossenes, organisch und finanziell völlig unabhängiges wirtschaftlich arbeitendes Unternehmen. Nun wurde dies mit aller Gewalt geändert. Generaldirektor Oberegger als öffentlicher Verwalter der Steirischen Gußstahlwerke AG. delegierte seine Rechte und Pflichten an Personen und Organe der Alpine, einer Gesellschaft, die de jure gar nicht bestand. Es wurde gegenüber dem Finanzministerium ein Organschaftsvertrag mit Gewinnausschluß für die Steirische Gußstahlwerke AG. durchgesetzt, und so mußten wir seit 1945 unsere sämtlichen Gewinne an die Alpine abführen, eine Gesellschaft, die de jure gar nicht bestand, daher auch nicht geklagt werden konnte und außerdem keinerlei Besitzrechte an der Steirischen Gußstahlwerke AG. besaß. Jede Investition“ — und nun wird es interessant — „war abhängig von der Bewilligung durch den Alpine-Konzern. Das geht so weit, daß das von der Steirischen Gußstahlwerke AG. dringend benötigte Walzwerk — das derzeit bestehende läuft seit dem Gründungsjahr 1906 — trotz ausreichender Eigenfinanzierungsmöglichkeit nicht angeschafft werden durfte. Unsere Gewinne mußten weiterhin abgeführt werden. Als die Alpine 1958 einen 15 Millionen Dollar-Kredit bewilligt bekam, wurde dann auch unser Walzwerk zu wesentlich ungünstigeren Bedingungen viel teurer, drei- bis viermal so teuer, in Auftrag gegeben. Unsere Gewinne — Reserven durften wir keine anlegen — mußten wir mit Zinsen, 10 beziehungsweise 8 Prozent, an die Alpine abführen und müssen nun für teures Geld unser Walzwerk kaufen.“

Eine Darstellung, die beweist, daß dieses Unternehmen sehr wesentlich herhalten mußte, um die übrigen Betriebe zu stützen.

Das ist nun eine Frage, die überhaupt die gesamte Konzernbildung berührt und auch in den Problemkreis hineingreift, den mein Vorredner angeschnitten hat: ob man nämlich auf die Dauer zum Beispiel strukturell defizitär gewordene Kohlengruben durch ständige Subventionen, insbesondere eines Edelstahlwerkes, aufrechterhalten kann, welches zwar im Moment infolge der anhaltenden Konjunktur große Gewinne abwirft, aber zu 72 Prozent exportorientiert ist, sodaß sich die Situation über Nacht ändern kann.

Ich erinnere mich, daß es in der Diskussion in der jüngsten Zeit um den Volksaktienplan

Dr. Withalms, der einen Kulturbauten-Fonds aus dem Abverkauf von Aktien aus dem Böhler-Aktienkapital finanzieren wollte, die Belegschaft, die Leitung und auch der Herr Vizekanzler gewesen sind, die gerade auf die enorm hohen Investitionsverpflichtungen eines Edelstahlwerkes hingewiesen haben. Sie haben darauf hingewiesen, daß ein Edelstahlwerk in Europa — noch dazu bei den ungeklärten Verhältnissen — nur dann wird existieren können, wenn es in der technischen Ausstattung immer auf der höchsten Stufe, immer up to date ist.

Dasselbe gilt natürlich vice versa auch für Judenburg. Und man hat nun diesen Sonderwunsch der Judenburger berücksichtigt, indem man den Betrieb in eine Tochtergesellschaft der Alpine verwandelt hat. Ich möchte aber hiezu sagen, daß dieses Verhältnis vollkommen unwirksam bleiben wird, wenn man, was zu fürchten ist, die Vorstandsdirektoren der Alpine zu Vorstandsdirektoren von Judenburg macht. Denn dann ist ja das ganze nur ein Entgegenkommen äußerer Natur gewesen. Natürlich wird es notwendig sein, daß die Muttergesellschaft im Aufsichtsrat vertreten ist. Wenn aber die Vorstandsdirektoren der Alpine, die mit ganz anderen Interessen an die Judenburger Fragen heran gehen, auch für die Bilanzerstellung und damit für die Gewinnermittlung maßgebend sind, dann werden die Judenburger weiterhin mit teurem Fremdkapital arbeiten müssen, und das selbst erwirtschaftete Kapital wird in den gemeinsamen Topf fließen.

Eine Behandlung dieses Komplexes wäre sehr notwendig, denn wir haben große Befürchtungen, daß es so kommen wird, wie ich sage, weil ja die Erstellung der Agendenverteilung innerhalb der Alpine-Leitung, des Alpine-Vorstandes alles eher als glücklich und nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgt ist.

Das dritte sehr schwerwiegende, auch strukturelle Problem ist: Wie stellt sich nun die Beziehung zwischen Grundstoff- und Vormaterialerzeugung zur Finalindustrie dar? Wir haben in unserer österreichischen Verstaatlichung eine ganze Reihe von Betrieben der Endfertigung, und ich bekenne offen, wir stehen grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß die Finalindustrie wenig zur Verstaatlichung geeignet ist und eigentlich systemgerecht aus der Verstaatlichung herausgehört. Denn die Alpine — das ist das Problem der KESTAG — liefert der Privatwirtschaft die Vormaterialien, das Produktionsprogramm der KESTAG deckt sich aber mit dem Produktionsprogramm einer Reihe anderer, privatwirtschaftlich geführter Betriebe. In dem

1350

Nationalrat IX. GP. — 34. Sitzung — 1. Juni 1960

Augenblick, in dem die Alpine selbst einen solchen Betrieb betreibt, schafft sie eine Konkurrenz für ihre Abnehmer aus der privatwirtschaftlichen Sphäre.

Wir haben nun eine Stellungnahme des Betriebsrates der KESTAG, der leidenschaftlich die Fusionierung mit der Alpine verlangt. Bei einer Untersuchung der Verhältnisse muß heute klar gesagt werden, daß die KESTAG, wenn sie keinen Anschluß an die Alpine findet, wahrscheinlich schon allein durch ihren ungünstigen Standort der Konkurrenz des Auslandes und der Privatwirtschaft erliegen wird. Der Betriebsrat steht nun vor der schwerwiegenden Frage, daß man nicht im Rosental in Kärnten 700 Arbeitsplätze oder einen Teil davon vernichten lassen kann. Heute ist auch die Arbeitsplatzstrukturpolitik eine Aufgabe des Staates, und diesem Gesichtspunkt muß man sich beugen.

Ich habe im Ausschuß eine Frage gestellt, die mir nicht beantwortet werden konnte, eine Frage, die aber natürlich unbedingt beantwortet gehört. Es handelt sich nämlich darum, wie sich in Zukunft nach einer Sanierung dieser KESTAG die Konkurrenzverhältnisse zur Privatwirtschaft gestalten werden. Wir haben ja auch in anderen Bereichen — ich erinnere an Krems und Liezen — diese Betriebe nur retten können, weil sie von einem Großunternehmen aufgenommen wurden. Und natürlich können es sich die Großunternehmungen nicht leisten, daß diese Betriebe jetzt ständig mit Defizit arbeiten, es werden daher große Investitionsprogramme durchgeführt, durch die diese Betriebe selbst in die Lage kommen, aus eigener Kraft zu existieren und gewinnbringend zu arbeiten. (Präsident Olah übernimmt den Vorsitz.)

Dasselbe wird sicherlich die Alpine bei der KESTAG tun müssen. In dem Augenblick aber hat dieser Betrieb gegenüber der privatwirtschaftlichen Konkurrenz den unerhörten Vorteil, sich als Konzernbetrieb eine Umsatzsteuerphase und eine Belastung von 5,25 Prozent zu ersparen. Wir haben damit jene Verzerrung zwischen der verstaatlichten und privaten Industrie, die, ob man will oder nicht, zu einem wirtschaftlichen Krieg führt, zu etwas, was der Herr Vizekanzler nach seinen programmatischen Erklärungen, die er abgab, als er sein Amt übernommen hat, selbst vermeiden will.

Wie ist dem zu begegnen? Der jetzige Zustand spricht dafür, daß man der KESTAG hilft, aber es kann nicht die Aufgabe sein, in Zukunft eine Situation herbeizuführen, die, wie gesagt, wiederum ein Unrecht gegenüber der Privatwirtschaft darstellt.

Das sind schwerwiegende Probleme, aber ich möchte hier auch noch ohne weiteres andere Probleme anschneiden, obwohl es vielleicht nicht ganz populär klingt. Da ist zum Beispiel die Beziehung der Alpine Montan — das gilt aber auch für die anderen Großunternehmungen — zu ihren Handelsgesellschaften. Wir haben einzelne Handelsgesellschaften — ich will keinen Namen nennen —, die als Streckenhändler notwendig sind. Ich bin auch überzeugt, daß die Handelsgesellschaften, die für den Export arbeiten, notwendig sind. Auch die Großbetriebe im Ausland, die Privateigentum sind, haben solche angeschlossene Gesellschaften. Daß es aber andere gibt, bei denen man sehr die Frage stellen kann, ob es sich noch rentiert und ob es richtig ist, daß solche Handelsgesellschaften betrieben werden, das kann wirklich nicht bezweifelt werden. Ich habe den Eindruck, daß die politischen Absprachen, die zur Zeit der IBV begonnen wurden, auch auf dem Gebiete der Handelsgesellschaften nicht mehr gelten, beziehungsweise daß die Gespräche darüber völlig verstummt sind, wie ja das ganze Gesetz im wesentlichen der Initiative, der Tendenz und dem Geist des sozialistischen Koalitionspartners entspricht, während die ÖVP in dieser Frage wiederum eher durch eine ziemliche Passivität aufscheint.

Nun noch eine weitere Frage, die auch von größter Bedeutung ist, wenn man als Abgeordneter den Gesamtkomplex dieser Konzernierung verstehen will. Es ist eine Frage, wie man die Struktur der Schillingeröffnungsbilanzen gestalten soll, denn in der Frage der Schillingeröffnungsbilanzen und der damit verbundenen Umstellungen des Kapitals gibt es ja zwischen den beiden „Reichshälften“ dieses Hauses weitgehende Divergenzen. Die Sozialisten sind hier — natürlich im Einverständnis mit den Betriebsleitungen — der Auffassung, das Aktienkapital möglichst niedrig anzusetzen, um zu einer möglichst hohen Eigenfinanzierung zu kommen, während man auf der anderen Seite aber doch den Standpunkt vertreten müßte, das Aktienkapital möglichst hoch anzusetzen, um erstens einmal diese Betriebe — das gilt nicht nur für die verstaatlichte Wirtschaft allein, sondern sicherlich auch für die Privatwirtschaft — zumindest zum Teil von der Eigenfinanzierung auf den Kapitalmarkt überzuführen, zum anderen, um für die Ausgabe von Volksaktien überhaupt eine interessante Menge von Kapital zu haben, und zum dritten auch, um eines Tages eine dementsprechende Gewinnabfuhr an den Staat zu organisieren. Denn, meine Damen und Herren, mehr und mehr mehren sich Wünsche der Öffentlichkeit, vieler be-

troffener Kreise, die etwas von den Erträg- nissen der verstaatlichten Industrie zur Deckung der eigenen Forderungen sehen möchten. Ich werde versuchen, noch einiges zu diesem Kulturbauten-Fonds zu sagen, aber es sind auch Geschädigtengruppen vorhanden, deren Wünsche Österreich im Staats- vertrag großzügig einfach gestrichen hat, während der Staat auf der anderen Seite das Große Deutsche Eigentum eingehandelt hat. Es besteht also eigentlich schon ein Konnex zwischen diesem Verzicht auf das Eigentum von Privaten und dem, was der Staat erhalten hat, sodaß also eine möglichst gute Ertragspolitik der verstaatlichten Unternehmungen im weitestgehenden Interesse weiter Bevölkerungskreise liegt.

Die ganze Dividendenleistung hängt natür- lich davon ab, wie hoch man das Grundkapital ansetzt. Ich habe aus der Zeit der IBV gehört, daß man damals — bei Ausklammerung der KESTAG, Traisen-Tempelguß, Styria- Judenburg als dieser Töchter — ein Aktien- kapital von 1100 Millionen Schilling als richtig für das mindeste angesehen hat, während sich nunmehr nach der kommenden Schillingeröffnungsbilanz die Summe bei nur etwa 800 Millionen bewegen soll. Das würde absolut dem entsprechen, was, wie gesagt, die Tendenz der jetzigen Führung der ver- staatlichten Industrie und wohl auch der Unternehmensleitungen ist. Ich halte es aber vom Standpunkt der Allgemeinheit aus gesehen für unrichtig.

Nun darf ich mich gerade in dem Zusam- menhang mit der Frage beschäftigen, wie es eigentlich mit der Volksaktienausgabe steht, einem Programm, das seit Jahren gewälzt wird, das einmal mehr leidenschaftlich, einmal weniger leidenschaftlich besprochen wird, das sich aber, wie gesagt, nicht realisiert, obwohl es vor einem Jahr so schien, als ob beide Regierungsparteien sich dabei schon irgendwo genähert hätten. Ich erinnere daran, daß man von einem nur geringen Teilabverkauf gesprochen hat, daß man in dem Zusam- menhang Wünsche äußerte, die Sache über Invest- ment-Gesellschaften durchzuführen, und daß außerdem der richtige Gesichtspunkt aufgetreten ist, den Belegschaften ein gewisses Vorzugsrecht einzuräumen. Alle diese Fragen sind wieder eingeschlafen, und nur von Zeit zu Zeit, wenn Budgetbedürfnisse des Staates auftauchen, wenn das Bundesbudget entlastet werden soll, tritt wiederum irgendwo die Idee der Volksaktienausgabe auf, um Budget- aufgaben des Staates zu decken. Ich glaube, daß man so nicht weiterkommt.

Man muß diese Volksaktienausgabe als eine Finanzierungsmethode für die Unternehmung-

gen sehen, als eine gesellschaftspolitische Maß- nahme, nämlich der Konzentration entgegen- zuwirken, Eigentümer zu schaffen, die ein persönliches Interesse an den Unternehmungen haben. Ich glaube also, daß es sich dabei um betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche, soziologische Überlegungen handelt und daß die Verknüpfung, wie sie im Jahre 1955 bei den Bankaktien bei einem allerdings damals einmaligen Budgetbedürfnis des Staates er- folgte, systemwidrig war und sich eigentlich nicht wiederholen sollte.

Ich spreche mich dagegen aus, auch den Kulturbauten-Fonds aus den Volksaktien zu speisen. Man braucht kaum ein Prophet zu sein, um voraussagen zu können, daß dieser Plan keine Zustimmung finden wird, denn schon die Partei, die ihn vertritt, nämlich die ÖVP, hat ja in sich diesbezüglich divergierende Meinungen. Man sollte mehr das Wort „Schul- bautenfonds“ verwenden, um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, man wolle künftige Festspielhäuser à la Salzburg mit Volksaktien oder Erträgissen der verstaatlichten Industrie finanzieren. Beim Kulturbauten-Fonds handelt es sich ja um Schulbauten, und hier besteht und müßte ein eminentes Interesse der Industrie bestehen, daß der schulische Nachwuchs, daß die Ausbildung unserer künftigen Techniker, Ingenieure und Betriebswirtschaftler auf den höchsten Stand gebracht wird. Daher sollte sehr wohl eine Mitleistung der Industrie und natürlich auch der verstaatlichten Industrie erfolgen. Allerdings ist es die Frage, ob man einen Plan wie den Volksaktienplan nun jahrelang weiterreiten kann — mit dem Erfolg, daß es zu keinem Schulbautenfonds kommt —, oder ob man nicht doch versuchen sollte, jenseits aller parteipolitischen Dogmatik schnell zu einem Ergebnis zu kommen, um das unge- heure Bedürfnis nach besseren Schulumethoden und nach besseren Ausbildungsstätten in Österreich endlich decken zu können.

Ich glaube, daß man hier dem Gedanken einer Anleihe absolut nahetreten sollte, einer Anleihe, deren Verzinsung allerdings logischerweise der Staat übernehmen müßte. Es wäre dabei wohl eine Entlastung für den Staat, wenn man die Gewinnabfuhr der verstaatlichten Industrien aktiviert, um den Zinsendienst des Staates für diese Anleihen zu erleichtern. Wir haben ja bei den Großbanken sehr viel ungenütztes Kapital. Eine der beiden Groß- banken hat sich zum Beispiel nach lang- jähriger Erfahrung vorgestellt, daß im heurigen Jahr etwa 5 Milliarden Kredite aufgenommen werden, wovon durch das ständig roulierende Kapital immer etwa 1 Milliarde unausgenutzt bleibt, aber im heurigen Jahr sind nur 3 Milliarden angesprochen worden. Wir haben,

wie der Generaldirektor der Länderbank gesagt hat, 7 Milliarden Schilling „heißes Geld“, wobei es darauf ankäme, dieses Geld in langfristiges Kapital umzuwandeln. Es ist daher unverständlich, daß hier nicht Wege gesucht werden, um vorhandenes Kapital für diese enorm wichtigen Zwecke zu aktivieren, und daß wir statt dessen in der Öffentlichkeit eine Polemik erleben, ob zum Beispiel die Ausgabe von 10 Prozent Volksaktien die idealste Finanzierungsmethode wäre oder nicht.

Ich muß allerdings die Einschränkung machen, daß sich hiebei natürlich der berühmte Investitionsfonds nach § 4 des Kompetenzgesetzes sehr hinderlich auswirkt. Wir haben immer vor dem Investitionsfonds gewarnt und tun das auch heute wieder; denn die Funktion, die Verhältnisse in der verstaatlichten Industrie zuungunsten der privatwirtschaftlichen Konkurrenz irgendwie willkürlich und nicht nach klaren Konkurrenzbestimmungen verändern zu können, ist in diesem Investitionsfonds unbedingt gelegen. Es sollte zumindest der Aufteilungsschlüssel für die Beträge, die als Gewinne in den Investitionsfonds fließen, und die Beträge, die der Staat bekommen soll, zu gunsten einer größeren Gewinnabfuhr an den Staat geändert werden.

Nun möchte ich noch eine kleinere Sache vorbringen. Es handelt sich hier um den Böhler-Konzern, dessen Leitung gegen eine Bestimmung des Konzernierungsgesetzes aupttritt, weil diese Bestimmung ihrer Meinung nach ungerechtfertigt ist. Im § 7 Abs. 2 heißt es, daß jene Beträge, die die Unternehmungen an den Bund zahlen müssen, weil ihre Beteiligungen, die sie hatten, nicht so hoch sind, daß sie 100 Prozent erreichen, und weil sie daher diese auf die 100 Prozent fehlenden Anteile dem Staat abkaufen müssen, ausschließlich für die Erhöhung des Grundkapitals der Alpine verwendet werden. Die Alpine bekommt daher $15\frac{1}{2}$ Millionen oder muß diesen Betrag selbst verwenden, Böhler sollte $3\frac{1}{2}$ Millionen bekommen für 14 Prozent der Aktien des St. Egydyer Eisen- und Stahlwerkes, muß aber auf diese 3,5 Millionen Schilling verzichten, weil, wie es in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage heißt, es sich hier um eine so geringfügige Summe handelt. Nun ist das ein ehemaliger herabgewirtschafteter USIA-Betrieb, der heute ein Grundkapital von 6 Millionen hat und nach der Schillingeröffnungsbilanz von 18 Millionen haben wird. Man sieht an diesen Relationen, daß 3,5 Millionen auf keinen Fall eine geringfügige Summe ist. Außerdem ist es ein Betrieb, der bei der Kontrollbank 12 Millionen Schilling Schulden hat, der durch die gesamte schlechte Führung in der USIA-Zeit auch heute noch mit Verlusten arbeitet und so zum Beispiel

im Jahre 1959 mit, wie ich glaube, 7 Millionen Schilling Abgang abgeschlossen hat. Einem solchen Betrieb diese $3\frac{1}{2}$ Millionen wegzunehmen und sie der Alpine zu geben, ist zweifellos kein Akt der Gerechtigkeit, und der Widerspruch der Firma Böhler ist vollkommen gerechtfertigt! Allerdings ist er ohne jede Wirkung geblieben, und mein Vorbringen im Ausschuß konnte ja schon deswegen keine Wirkung haben, weil kein Regierungsmitglied dagewesen ist, das sagen konnte: Wir werden das vielleicht noch einmal in Beratung ziehen, soweit das bei paktierten Gesetzen überhaupt möglich ist.

Abschließend möchte ich noch auf ein Problem zu sprechen kommen, von dem ich glaube, daß es ein entscheidendes Problem ist und daß es alle Maßnahmen, die gesetzlich geregelt werden, in der Praxis entscheidend bestimmt. Es sind dies die Führungsprobleme — ich möchte sagen: ein kleiner Kampfbericht vom Schlachtfeld des Proporzes —, die Führungsprobleme, die sich bei unserer verstaatlichten Großindustrie durch die totale „Verproporzionierung“ ergeben haben.

Wir haben gehört, daß die Alpine einen Vorstand bekommen hat mit der Zusammensetzung 2 : 2, daß von den Vorstandsmitgliedern drei Techniker sind und einer Verwaltungsjurist, daß sich darunter kein ausgesprochener Kaufmann oder Finanzsachverständiger befindet. Man ist dann bei der Verteilung der Agenden nicht zu Rande gekommen und hat also nicht, was eigentlich der Normalfall ist, wenn man den Anspruch erhebt, eine Konzernleitung zu sein, die eben zentral führen will — und das will sie ja —, Sachgebiete aufgeteilt, sondern man hat Betriebe aufgeteilt und hat also die Alpine, wie es schon einmal irgendwo ausgedrückt worden ist, politisch in zwei Hälften geteilt, eine politische Kindesweiteilung vorgenommen, sodaß zum Beispiel der Generaldirektor Oberegger Donawitz und den Erzberg, also die Hütte und die Erzförderung bekommt, während auf der anderen Seite der sozialistische Vertrauensmann die Weiterverarbeitungsbetriebe in seinen Bereich erhält. Ich muß sagen: eine sehr problematische Aufteilung dieser Funktionen, die den Geruch der politischen Interessensphären hat, eine Aufteilung, die sachlich unbegründet ist und die es daher gar nicht verstehen läßt, wenn man auf der anderen Seite behauptet, gerade die Zentralisierung der Führung sei die Voraussetzung, daß man den schlechten Betrieben, den „schlechten Äpfeln in diesem Korb“, helfen werde, wenn es dann ohnehin später bei der Führung möglich ist, die Betriebe praktisch getrennt zu führen, wie gesagt, in eine sozialistische und eine ÖVP-Domäne aufgeteilt.

Bei Böhler hat sich Ähnliches ereignet. Bei der Vorstandsbildung hat man den einzigen Edelstahlfachmann, der als Vorstandsdirektor in Frage gekommen wäre, nicht genommen, weil er offenbar nicht die richtige Farbe hat, sodaß dieser Mann verärgert zu Felten & Guilleaume gegangen ist, während der Direktor eines ausgesprochenen Nebenbetriebes, eines Hilfsbetriebes, nämlich der Baudirektor, Vorstandsdirektor wurde. Aber es ist offenbar bei Böhler nicht notwendig, daß ein Edelstahlfachmann im Vorstand sitzt, noch dazu ein Fachmann, von dem jedermann weiß, daß er zwar politisch ungebunden, aber ein hervorragender, weit über die Grenzen Österreichs hinaus anerkannter Fachmann ist.

Meine Damen und Herren! Ob man nun die Verstaatlichung mit einer großen inneren Begeisterung begrüßt oder ob man der Meinung ist, daß sie via facti in Österreich so entstanden ist und daher gar nicht abgeändert werden kann — man wird die Fragen nur dann im Interesse der Betriebe und im Interesse des Staates und der Volkswirtschaft richtig lösen, wenn man sie sachlich und ohne Parteibrille sieht. Aber diese Art der Personalpolitik, bei der Besetzung der Vorstände — die sicherlich sehr häufig aus sehr ausgezeichneten Fachleuten bestehen, aber es ist irgendwie schon ein Glückszufall, wenn das alles zusammentrifft — dann, wenn es darauf ankommt, zwischen Fachmann und Parteivertrauensmann zu entscheiden, auf den Parteivertrauensmann zu greifen, das ist etwas, was der Verstaatlichung heute noch in Österreich diesen unangenehmen Geruch anheftet, daß hier eben Machtpolitik vor den Dienst an Volkswirtschaft und Staat gestellt wird.

Man kann daher am Ende der Betrachtung dieses Gesetzes wirklich nur wieder die Hoffnung aussprechen, daß man die Fragen noch einmal gründlich überprüft und vielleicht doch zu dem Ergebnis kommt, nicht nur jene Bestimmungen aus dem Kompetenzgesetz zu eliminieren, die die Aufsichtsräte — das ist eine Frage der Eigentumsverhältnisse, der Eigentumsvertretung, da ja das Volk das Eigentum innehat — betreffen, sondern auch bei den Vorständen die politische Zusammensetzung eliminieren und dazu überzugehen, zu Vorstandsdirektoren wirklich nur Leute zu machen, bei denen in erster Linie die fachliche Eigenschaft (Abg. Dr. Maleta: FPÖler anstellen!) hervorgekehrt wird und entscheidend ist, aber das Parteibuch als wirklich völlig uninteressant in den Hintergrund tritt. (Beifall bei der FPÖ.)

Präsident Olah: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Vizekanzler. Ich erteile es ihm.

Vizekanzler Dr. Pittermann: Hohes Haus! Ich muß zu den Ausführungen des Herrn

Abgeordneten Dr. Kandutsch einige Feststellungen machen.

Der Herr Abgeordnete hat kritisiert, daß bei der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses, in der die gegenständliche Vorlage verhandelt wurde, kein Mitglied der Regierung anwesend war. Ich bedaure das aufrichtig. Aber das Hohe Haus hat die Vorlage dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen. Nach den zweifellos auch dem Abgeordneten Kandutsch infolge seiner langjährigen Zugehörigkeit zum Haus bekannten Bräuchen hat jeder Minister die Pflicht, in dem Ausschuß zu erscheinen, der für sein Ressort zuständig ist. Für das Finanzressort bin ich nicht zuständig, und die Auffassung des Herrn Abgeordneten Dr. Kandutsch, ich sei der zuständige Ressortminister, trifft in dem Fall nicht zu. In solch einem Fall würde ich empfehlen, daß die Herren Abgeordneten dann, wenn sie für den Fall, daß mehrere Minister mit der Vollziehung betraut sind — die Generalklausel hat das Finanzministerium —, Wünsche haben, daß auch andere als der mit der Generalvollziehung betraute Minister anwesend sind, dies rechtzeitig mitteilen. Ich glaube schon, daß sich die Regierungsmitglieder im allgemeinen dann bei anderen Veranstaltungen vertreten lassen werden, aber nicht im Hohen Hause.

Zum Sachlichen möchte ich einige Dinge sagen. Gerade die starke Exportabhängigkeit der Styria-Judenburg läßt die Eingliederung in einen Konzern als Existenzsicherung notwendig erscheinen, der in der Gesamtheit nicht so exportorientiert ist und nicht auf einem einzigen Artikel beruht. Denn gerade wenn — was wir nicht erwarten und was auch gegenwärtig keineswegs zu befürchten ist — im Absatz des österreichischen Edelstahls auf den Weltmärkten ein Rückschlag eintreten würde, müßte dies für einen Betrieb, der 72 Prozent seiner Erzeugung im Export absetzt, zu besonderen Schwierigkeiten führen. Hier scheint natürlich die Eingliederung in einen Konzern, der zu einem wesentlichen Teil den Inlandsmarkt beliefert, doch eine wünschenswerte Sicherung zu sein.

Der Herr Abgeordnete Kandutsch hat im Fall KESTAG bezüglich der Lieferungsbedingungen Fragen gestellt. Hiezu möchte ich sagen: Ich habe mich im Zuge der Verhandlungen bemüht — und ich freue mich, bei dem nach dem Aktiengesetz allein zuständigen Vorstand der Alpine volles Verständnis gefunden zu haben —, zu erreichen, daß das Vormaterial durch die Alpine an die Tochtergesellschaften zu den gleichen Bedingungen geliefert wird wie an die übrige weiterverarbeitende Industrie. Was die Ersparung an Umsatzsteuer betrifft, so kommt sie — und das

ist nach dem Umsatzsteuergesetz bei allen Konzernbetrieben der Fall — nicht den Verarbeitungsbetrieben zugute, sondern bleibt bei den Erzeugerbetrieben. Das Vormaterial wird somit der KESTAG zu den gleichen Preisbedingungen geliefert wie den anderen Verarbeitungsbetrieben.

Ich muß dabei allerdings auf zwei Dinge aufmerksam machen: Erstens hat die Alpine keine Garantie, daß diejenigen Firmen, denen sie heute zu wesentlich verbilligten Preisen das Vormaterial liefert, auch dann das Vormaterial von der Alpine beziehen werden, wenn unter Umständen einmal der Auslandspreis günstiger wäre. Das war nämlich im Zuge der Rezession eine kurze Zeit der Fall. Da mußte zwar die KESTAG zum festgesetzten Preis übernehmen, aber die Privatkunden konnten unter Hinweis auf günstigere Preisofferte ausländischer Erzeuger gewisse Nachlässe verlangen und auch erhalten.

Zweitens möchte ich zu der grundsätzlichen Frage der Fertigwarenerzeugung in den verstaatlichten Betrieben folgendes sagen: Grundsätzlich soll sich die verstaatlichte Industrie auf die Grundstoffindustrie beschränken. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Aber man kann nicht — um das agrarwirtschaftlich zu sagen — von der Kuh verlangen, daß sie gleichzeitig Fleisch und Milch liefert. Wenn man die verstaatlichte Wirtschaft auf die Grundstoffindustrie beschränkt haben will, dann muß man ihr in der Preisgestaltung freie Hand geben. Das will und kann man nicht, und es ist auch volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt. Wenn man aber verlangt, daß die Grundstoffindustrie der weiterverarbeitenden Industrie in Österreich — gleichgültig, ob der privaten oder der verstaatlichten Wirtschaft — einzelne Warenarten, die sie als Hauptmaterial für den Export benötigt, mit Nachlässen zur Verfügung stellt, die bis zu 30 Prozent des heute auf den Exportmärkten zu erzielenden Preises betragen, dann muß man ihr doch in irgend einer Form auch eine gemäßigte Einschaltung, eine im bisher üblichen Ausmaß verlaufende Einschaltung bei den Fertigwaren gestatten. Denn beides kann man nicht. Man kann der verstaatlichten Wirtschaft nicht sagen: Du mußt das Inland zu Preisen mit erheblichen Nachlässen beliefern, du darfst nicht die Preise verlangen, die heute im Export zu erzielen sind — und gleichzeitig darfst du nichts anderes anfangen! Dann muß man sich eines Tages mit dem Problem beschäftigen, wie man einen solchen Betrieb subventioniert. Ich glaube nicht, daß das wirtschaftlich vorteilhaft wäre.

Was nun die Handelsgesellschaften betrifft, Herr Abgeordneter Kandutsch, so ist dafür das

Finanzministerium ressortzuständig. Ich kann da leider keine Auskunft geben.

Ich weiß auch nicht, woher Sie die Auffassung nehmen, daß die Sozialistische Partei für ein niedriges Aktienkapital bei den verstaatlichten Betrieben eintrete. Mir ist diese Auffassung fremd. Ich glaube, daß ich für die Auffassung der Sozialistischen Partei etwas mehr zuständig bin als Sie. Aber wir sind sehr interessiert daran, daß das Aktienkapital echt genommen wird. Denn letzten Endes sind auch die Dividenden von einem höheren Kapital höher, und es ließen ja 75 Prozent dem Investitionsfonds zu. Es besteht von keiner Seite der Wunsch, das Aktienkapital künstlich niedrig zu halten. Ich kann allerdings nicht sagen, wie bei der nun wahrscheinlich bald erstellten Schillingeröffnungsbilanz das Aktienkapital angenommen werden kann, besonders mit Rücksicht auf die derzeitige strukturelle und noch in keiner Weise behobene Krise im Kohlenbergbau, der ja leider einen erheblichen Teil des Alpine-Vermögens ausmacht.

Was nun das Problem Böhler und St. Egydyer betrifft, so möchte ich folgendes feststellen: Die Böhler-Werke haben, als sie den Düsseldorfer Betrieb erwarben und eine Entschädigung dafür zahlen mußten, eine Kapitalerhöhung von 25 Millionen Schilling, außerdem ein Darlehen von 10 Millionen Schilling, auf zehn Jahre rückzahlbar, bekommen, also wesentlich mehr, als ihnen damals zugefallen wäre, ganz abgesehen davon, daß die Republik Österreich Eigentümer sowohl der Böhler-Aktien wie der Alpine-Aktien ist und man es dem Eigentümer freistellen muß, was er unter Umständen mit dem Geld macht.

Was das Problem der St. Egydyer Eisen- und Stahlindustrie betrifft, weise ich darauf hin, daß im § 7 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes ausdrücklich bestimmt ist, daß die Eingänge gemäß § 6 dem Investitionsfonds zuzufließen haben. Ich darf sagen, daß in sachlichen Besprechungen zwischen der Sektion IV des Bundeskanzleramtes und dem Bundesministerium für Finanzen ausdrücklich festgelegt wurde, daß die gesamten Eingänge für Kapitalzuführungen an jene USIA-Betriebe verwendet werden sollen, die besonders hart betroffen sind. Wenn sich die Notwendigkeit erweist, der St. Egydyer, die darunterfällt, etwas zu geben, wird es zweifellos getan werden. Und das wird mehr sein müssen als die 3,5 Millionen, die ihr aus diesem Titel zufallen würden.

Zum Schluß möchte ich noch zur Frage des Stahlwerksdirektors in Kapfenberg — und nur das ist eigentlich zur Diskussion gestanden — Stellung nehmen. Er ist meines

Erachtens durch einen ebenso qualifizierten Fachmann in seiner Eigenschaft als Stahlwerksdirektor in den Böhlerwerken ersetzt worden. Irgendeine pragmatisierte Aufstiegsmöglichkeit wird man freilich in den verstaatlichten Unternehmungen nicht stipulieren können, wenn man sich einmal von der derzeit üblichen Besetzung der Vorstandsstellen abwendet. Letzten Endes muß es dem Vertreter des Eigentümers überlassen bleiben, zu entscheiden, wen er als Vorstandsdirektor braucht und wen er an die ebenso verantwortliche Stelle eines Werksdirektors setzt. Ich glaube, daß auch Sie, Herr Abgeordneter Kandutsch, meiner Meinung sind, daß das Nachfolgeproblem für den Stahlwerksdirektor in Kapfenberg fachmännisch gut gelöst worden ist. Der bisherige Direktor ist Vorstandsdirektor einer metallverarbeitenden Industrie geworden.

Präsident Olah: Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. So gelangen wir nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

3. Punkt: Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Novellierung des Bäckereiarbeitergesetzes, BGBl. Nr. 69/1955 (211 der Beilagen)

Präsident Olah: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Novellierung des Bäckereiarbeitergesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Kysela. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Kysela: Werte Damen und Herren! Der jetzt dem Hohen Hause zur Beschußfassung vorliegende Gesetzesentwurf sieht notwendig gewordene Abänderungen des Bäckereiarbeitergesetzes vor.

Und zwar wird dem § 5 des Stammgesetzes ein neuer Absatz 3 angefügt, der es ermöglicht, wenn zwischen einem Sonntag und einem Feiertag oder zwischen zwei Feiertagen nur ein Werktag liegt, an diesem Werktag den Beginn der für die Erzeugung von Backwaren dienenden Arbeiten um eine Stunde vorzuverlegen, also von 4 Uhr früh auf 3 Uhr früh.

Durch die Abänderung des § 16 Abs. 1 wird die Basis für die Lehrlingshaltung verweitert, und die bisher vorhandenen Ein-

schränkungen bei der Aufnahme von Lehrlingen werden gemildert. Mit dieser Regelung hofft man, mehr Facharbeiter heranbilden zu können.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich mit diesen Abänderungsanträgen in seiner Sitzung vom 20. Mai dieses Jahres beschäftigt. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Kulhanek, Dr. Kummer und Benya beteiligten, wurde der Gesetzentwurf in der dem Ausschußbericht beigebrückten Fassung einstimmig angenommen.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls notwendig, ersuche ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Olah: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird ein Einwand dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Es kann daher so vorgegangen werden.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Kulhanek. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Kulhanek: Hohes Haus! Wir wissen aus dem Ablauf des Jahres, daß es gewisse Festtage hat; dann gibt es noch Bittage, dann gibt es Zahltage, und ich glaube, einen neuen Tag haben wir heute auch geformt, und zwar den sogenannten Mehl-Tag, denn zuerst wurde von den Müllereien und von den Bäckereien gesprochen, und jetzt wird von den Bäckereien und von den Zuckerbäckereien gesprochen. (Abg. Probst: *Da gibt es Grätschmarren!* — *Heiterkeit.*) Ich freue mich aber, daß ich als Abgeordneter des Gewerbes heute sozusagen in eigener Sache vor dem Hohen Hause sprechen kann. Ich muß aber gleichzeitig sagen, daß gerade das Mehl der im Zuckerbäckerhandwerk am wenigsten gebrauchte Rohstoff ist, denn sonst wären ja seine Erzeugnisse nicht so locker und lecker und delikat. (Heiterkeit.)

Es ist irgendwie eigenartig, daß auch in den Reden, die man seinerzeit anlässlich der Beschußfassung über dieses Gesetz gehalten hat, immer nur vom Bäckerhandwerk, von Bäckereigehilfen und von Bäckereien die Sprache war, und dennoch erscheint auch das Zuckerbäckerhandwerk unter dieses Gesetz subsumiert. Es hat sich deshalb von allem Anfang an gegen diesen Einschuß gewehrt. Die Zweifel sind berechtigt, wenn man die Gründe verfolgt, die zur Schaffung des Bäckereiarbeitergesetzes führten.

Ich folge hier dem Kommentar der Gewerkschaft. Sie führt als erstes die Beschäftigungseigenart der Bäckereiarbeit an, die also vorwiegend und hauptsächlich in den Nachtstunden geleistet werden muß. Ich muß sagen, daß die Arbeit im Zuckerbäckerhandwerk, wenn sie früh beginnt, um 6 Uhr früh beginnt.

Man beruft sich weiter auf die Intensität der Bäckerleistung, die dadurch hervorgerufen wird, daß sich die Tagesarbeit auf wenige Morgenstunden konzentriert, was naturgemäß Schutzbestimmungen verlangt. Im Zuckerbäckerhandwerk gibt es diese Konzentration nicht. Im Gegenteil: Wir haben ein organisches Arbeitsteilungsverfahren, denn wir müssen unsere Torten und Rouladen schon am Tag vorher backen, damit sie am nächsten Tag geschnitten, glaciert und dekoriert werden können. Wir geben also dem Ablauf der Arbeit eine gewisse angenehme Unterbrechung.

Als Drittes führt die Gewerkschaft die erschwersten Anmarschwege an. Stimmt. In der Früh um 4 Uhr oder vorher gibt es noch keine öffentlichen Verkehrsmittel, und zur Dauer des Weges gesellt sich notwendigerweise auch die Umständlichkeit seiner Bewältigung. Ich muß Ihnen sagen: Bei unseren Betrieben im Zuckerbäckerhandwerk kann man jeden Tag mit der Tramway zureckkommen.

Dann argumentiert man weiter: Diese Nacharbeitszeit führt notwendigerweise einen unorganischen Tagesablauf herbei. Die Nachtruhe wird problematisch. Wo kann man denn schon nachmittags schlafen, überhaupt bei der heutigen Lärmplage in Wien? Und wo ist die Zeit für sportliche Betätigung, und wo ist die Zeit für kulturelle Betätigung? Selbst das Familienleben leidet darunter, weil der Vater das Kind nicht betreuen kann. Das Zuckerbäckerhandwerk aber hat eine Arbeits-einteilung so wie hunderttausend andere Betriebe. Da kann man ruhig ins Theater gehen, Sport betreiben und hat seine Nachtruhe.

Aber vielleicht kommt man der Sache etwas näher, wenn man den Kernpunkt sucht, und das hat man auch bei der Gesetzwerdung getan. Da ist man zu der lapidaren Feststellung gekommen: Einzig die frischen Semmeln verlangen eine Nacharbeit, und die Nacharbeit verlangt eben gewisse Schutzbestimmungen. Nun muß ich wieder sagen: Wir im Zuckerbäckerhandwerk haben niemals Semmeln erzeugt und werden sie niemals erzeugen.

Vielleicht wird man aber etwas hellhöriger, wenn man die einzelnen Paragraphen des Gesetzes, wie es heute besteht, näher ansieht. Ich möchte als Beispiel nur einen Paragraphen herausgreifen, den § 6, der da lautet:

„(1) Die zur Erzeugung von Backwaren erforderlichen Vorarbeiten sind auch während der Nachtzeit zulässig.

(2) Als Vorarbeiten gelten die Herführung (Dampfeln, Sauern), weiters bei

a) Weißgebäck: Teigbereitung, Auswiegen mit anschließendem Zusammendrehen oder Wirken der Pressen,

b) Sandwichwecken: Teigbereitung, Auswiegen mit anschließendem Zusammendrehen oder Wirken, jedoch nicht das Vorschlagen und Formen,

c) Brot: Teigbereitung, Auswiegen und Zusammendrehen (Einschlagen) der ausgewogenen Brotstücke, jedoch nicht das Wirken.

Als Vorarbeiten gelten ferner das Anheizen der Öfen sowie die unaufschiebbare Reinigung und Instandhaltung der Betriebsräume und -anlagen.“

Und in den Erläuternden Bemerkungen steht: Diese Aufzählung ist eine erschöpfende.

Na, ich muß sagen: Der Zuckerbäcker sauert nicht, er dreht nicht zusammen, er wirkt nicht und er preßt nicht, aber er hat auch seine Vorarbeiten. (Abg. Probst: *Irgend etwas muß er ja tun!*) Er muß die Massen anschlagen, die Torten, die Biskuits, die Rouladen, Linzerteige rühren lassen, dressieren, glacieren, dekorieren. Und ich frage nun: Warum sind dem Zuckerbäckerhandwerk keine Vorarbeiten in dem Gesetz zugestanden? Wo bleibt da die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz? Das ist die eine Frage.

Wir kommen aber noch deutlicher darauf, wenn wir den § 16, der die Lehrlingshaltung betrifft, näher betrachten. Es ist richtig und notwendig, daß zur Sicherung der Jugendlichen-Ausbildung gewisse Sicherungen gegeben sind, das heißt: Zwischen der Gehilfenzahl und der Zahl der Lehrlinge muß ein gesundes Verhältnis bestehen.

Nun hat man aber — und darin liegt das Unrecht — für zwei ganz verschiedene Gewerbe ein und dieselbe Höchstzahl festgelegt. Und ich frage Sie: Wie kann man aber mitein und derselben Zahl die berechtigten Wünsche und Befürchtungen für beide Berufe gleichzeitig regeln? Eines ist zugegeben: Das Bäckerhandwerk muß wie das Zuckerbäckerhandwerk für seinen Berufstand den Nachwuchs heranbilden. Aber dem Zuckerbäckerhandwerk obliegt es noch, für alle konzessionierten Verabreichungsgewerbe, also für Kaffeehäuser, Restaurants, Bars, Küchenbetriebe, Pensionen, Hotels, Espressi und Imbißstuben, die Gehilfen zu stellen. Es gibt keine andere Stelle, die Zuckerbäckergehilfen ausbildet als das Zuckerbäckerhandwerk. Und so logisch, so klar und so eindeutig

und so objektiv dieses Argument ist, es hat weder im Gesetz von 1955 noch jetzt in der Novelle irgendeinen Niederschlag gefunden.

Ich darf vielleicht noch einen Punkt hinzufügen, und ich tue das mit einem gewissen Stolz, denn gerade das österreichische Zuckerbäckerhandwerk genießt in der Welt einen derart glänzenden und hohen Ruf, daß Gehilfen unseres Standes im großen Ausmaß in das Ausland engagiert werden. Jeder einzelne Betrieb des Fremdenverkehrs in irgendeinem Lande Europas hat eine blendende Werbung, wenn er unter sein Schild anschreibt: Österreichische Konditorei. Und wir müssen den Nachwuchs dafür stellen. Aber auch dieses Argument hat nicht verfangen.

Und nun beginnt begreiflicherweise — ich möchte es fast ein Drama nennen — der verzweifelte Kampf des Zuckerbäckerhandwerks gegen Unrecht und Diskriminierung durch den § 16. Es entwickelt sich fast ein Drama nach der Poetik des Aristoteles. Ich darf Ihnen nach der Exposition, die hier die Erklärung darstellt, nun das erregende Moment geben. Am 31. Dezember 1957 läuft das Jugend-einstellungsgesetz ab, und drohend steht nun der § 16, die Lehrlingsbeschränkung, am Horizont. Aber noch schiebt man diese Wirklichkeit etwas von sich; denn eigenartigerweise hat man von 1919 bis 1957 das Gesetz in der Lehrlingsfrage niemals auf das Zuckerbäckerhandwerk in Anwendung gebracht, sondern die Zahl der Lehrlinge wurde zwischen der Kammer und der Innung vereinbart, und danach ist man vorgegangen, und man hoffte, das würde auch jetzt wieder eintreten.

Aber man wurde sehr bald enttäuscht, denn noch im Februar 1958 erschien ein Erlass des Herrn Sozialministers mit einer Aufforderung an die Arbeitsinspektorate, auf die rigoroseste Einhaltung des § 16 in Bäckerei- und Zuckerbäckereibetrieben zu achten. Damit waren die Würfel gefallen. Aufdingungen konnten nicht mehr vorgenommen werden, die Schülerzahl in den Schulen sank. Im Jahre 1957 umfaßte ein Jahrgang noch 140 Schüler, 1958 waren es nur mehr 70 und 1959 noch weniger.

Anderseits häuften sich die Ansuchen bei unserer Innung auf Einstellung in den Beruf. Die Väter waren erbost. Sie wollten es nicht verstehen. Wie ist es möglich, fragten sie, daß in einem demokratischen Staat keine freie Berufswahl besteht? Wofür haben wir Lehrlingsberatungsstellen, wenn dann hier ein Riegel vorgeschnitten wird? Und diese Empörung war so groß, daß wir die erzürnten Väter direkt zum Herrn Sozialminister geschickt haben. Ich weiß, er hat damals keine Freude

gehabt. Umgekehrt müssen wir heute feststellen: Es hat sich auch an dem Zustand nichts geändert.

In der Budgetdebatte 1958 habe ich den Herrn Sozialminister interpelliert, habe ihm die gleichen Argumente vorgelegt, und er hat damals geantwortet: Die Argumente sind verständlich, man könnte darüber diskutieren. Ich habe um eine Aussprache gebeten. Und tatsächlich, der Herr Minister hat damals wörtlich gesagt: Schauen Sie, das ist eine Angelegenheit der Gewerkschaft. Wenn Sie mit der übereinkommen, mir soll es recht sein. Diese Worte, gesprochen im Dezember 1958, waren, wie ich Ihnen sagen darf, für jeden Zuckerbäcker ein Geschenk unter dem Weihnachtsbaum (*Ruf bei der ÖVP: Ein Zuckerl!*), ein Zuckerl unter dem Weihnachtsbaum. Und der Himmel wurde noch lichter.

Ich darf nun sagen, daß wir uns dem Höhepunkt dieses Dramas nähern. Im Zuge der Einführung der 45 Stunden-Woche war vom allgemeinen Rahmenkollektivvertrag sowohl das Bäckerhandwerk als auch das Zuckerbäckerhandwerk wegen des bestehenden Bäckereiarbeitergesetzes, das ja schon eine tatsächliche Arbeitszeit von 45 Stunden vorsah, ausgenommen. Sie sollten allein verhandeln. In diesen Verhandlungen war das Zuckerbäckerhandwerk nicht kleinlich. Wir haben von Anfang an gebeten: die ersten drei Überstunden nicht mit 25, sondern mit 50 Prozent zu honorieren, bei der Grundstundenerrechnung für die Überstundenzuschläge den Wochenlohn nicht durch 48, wie es das Gesetz vorsieht, sondern durch 45 zu dividieren. Aber wir haben eines verlangt: Besserstellung in der Lehrlingshaltung, eine andere Ziffer als für das Bäckerhandwerk zurzeit im Gesetz vorgeschrieben ist.

Die Gewerkschaft ist tatsächlich mit uns übereingekommen. Sie hat uns zugestanden, daß wir gegenüber den im Gesetz bestehenden Zahlen linear um einen Lehrling mehr bekommen, das heißt, wo bislang ein Meister einen Lehrling halten durfte, sollte er künftig ein zweiten halten dürfen.

Ich darf Ihnen sagen: Das Abkommen wurde paraphiert, es wurde unterschrieben. Ich habe es hier vor mir. Es trägt die Unterschriften des Vizepräsidenten Benya und dann die der Gewerkschaftssekretäre Kinslechner, Pröbstl und Stummvoll.

Die Kunde von diesem Abkommen ging wie ein Lauffeuer in alle Betriebe in Stadt und Land. Endlich war das Ziel erreicht, der Nachwuchs gesichert, das Unrecht beseitigt, die Diskriminierung eliminiert, und leichten Schrittes nahm man

die Stufenhinauf zum Herrn Sozialminister; denn jetzt hat man ja erfüllt, was er verlangt hat: Wir sind mit der Gewerkschaft übereingekommen.

Vielleicht habe ich eines vergessen. Ich habe es eigentlich auch nur für einen Schönheitsfehler gehalten, wurde dann aber eines anderen belehrt. Die Gewerkschaft hat nämlich vorher argumentiert, sie könne dieses Zugeständnis nicht legalisieren. Denn wenn sie jetzt das Bäckereiarbeitergesetz aufmacht, steht in jedem Winkel latent irgendein neuer Wunsch, die würden alle hereinbrechen, das sei ja nicht möglich, das müßten wir verstehen. Aber sie ist bereit, das in einem Gentleman's Agreement festzulegen. Dem Zuckerbäckerhandwerk war es gleichgültig, ob sein Nachwuchs durch Paragraphen oder durch ein Agreement geregelt erscheint. Wir waren einverstanden.

Und nun, meine Damen und Herren, eignete sich, so wie in einem Drama, die Peripetie, die Umkehr, das tragische Moment. Denn als wir mit diesem Abkommen zum Herrn Sozialminister kamen, da sagte er: Ja, meine lieben Herren, gegen das Gesetz kann ich keine Anordnung anerkennen oder erlassen. Damit durften wir eine Hoffnung zu Grabe tragen.

Ich muß ehrlich sagen: Damals ist sich das Zuckerbäckerhandwerk vorgekommen wie nach einer Karusselfahrt: Nach finsternen Tiefen und lichten Höhen durfte es am selben Platz wieder aussteigen.

Psychologisch, glaube ich, ist es verständlich, daß sich nun der durch Jahre aufgestaute Unmut gegen Unrecht und Diskriminierung laut in die Öffentlichkeit hinaus bewegte und sein Recht verlangte. Die erste Tatsache war, daß dieser Enthusiasmus eine Presseklage durch den Herrn Sozialminister eintrug. Es kam zu der bekannten zwangsläufigen Entgegnung.

Wir hatten aber noch immer eine leise Hoffnung dabei, denn schließlich ist auf diesem unterschriebenen Dokument ja keiner, der, was weiß ich, Meier oder Schulze heißt. Das war ja der Österreichische Gewerkschaftsbund, der hat doch eine gewisse Macht und der wird gewiß Wege finden, daß man zu irgendeiner möglichen Regelung gelangt.

Und da habe ich eine Erfahrung gemacht — sie ist vielleicht lachhaft, es ist vielleicht bitter —: Man soll die Gewerkschaft niemals mit einem Samariter verwechseln. Denn statt daß sie uns nun geholfen hätte, hat sie von uns verlangt, daß wir dieses Abkommen vom 14. Februar auch dann akzeptieren, wenn sie selbst nicht in der Lage ist, ihre Zusagen einzuhalten. Da mußten wir sagen: Dazu sind wir nicht in der Lage! Als weitere Antwort

darauf wurde uns der Bundes-Rahmenkollektivvertrag gekündigt und ein Bukett neuer großer Forderungen überreicht.

Ich darf Ihnen ehrlich sagen: In dieser Phase der Verhandlungen hat sich das Zuckerbäckerhandwerk einen sehr pathetischen Zug angeeignet. Wienerisch ausgedrückt: Lieber der Schlag'n lassen als nachgeben!

Nun, es geschehen oft ganz eigenartige Dinge. Ich muß sagen: So muß es Schiffbrüchigen gehen, die tagelang verhungert und herabgekommen auf dem Meer herumtreiben und nun plötzlich von einem Hubschrauber gesichtet werden oder selbst Land erblicken. Denn eines Tages erreichte uns die Nachricht, das Bäckerhandwerk habe in den gleichen Punkten ebenfalls mit der Gewerkschaft einen Abschluß erzielt, und sogar auf der Basis, daß es gesetzlich verankert wird, wohl nicht in der Höhe wie in dem Abkommen, aber immerhin in Form einer Änderung.

Nun nahmen wir die Verhandlungen mit der Gewerkschaft sofort wieder auf. Wir boten zusätzlich Erhöhung der Weihnachtsremuneration, Erhöhung des Urlaubszuschusses, bessere Bedingungen in der Anrechnung für den Lehrling bei der Weihnachtsremuneration, aber wir wollten eine differenzierte Lösung in der Lehrlingsfrage hinsichtlich des Bäckerhandwerks.

Die Gewerkschaft sagte „njet“, und damit waren die Verhandlungen wieder gescheitert.

Daraufhin versuchte es die Gewerkschaft mit den Landesinnungen. Sie wollte die Landesinnungen zwingen, die Bäckerlösung anzunehmen, und so von rückwärts die Bundesinnung aushöhlen. Die Landesinnungen hielten aber stand. Und nun teilte uns die Gewerkschaft mit, das heißt, wir erfuhren es durch telefonische Anrufe, daß man darangegangen ist, Einzelverträge mit den Firmen abzuschließen, und daß hier wesentlich höhere Forderungen gestellt waren als seinerzeit der Bundesinnung. Wir berufen eine Großversammlung ein, wir besprechen noch einmal die Angelegenheit, und wir kommen zu dem gleichen pathetischen Schluß: Lieber erschlagen lassen, aber nicht nachgeben! Denn für uns stand ja der Nachwuchs auf dem Spiel.

Damals erreichte uns um 15 Uhr, an einem Donnerstag, glaube ich, die Nachricht von der Gewerkschaft: Ab morgen null Uhr wird in jenen Betrieben gestreikt, die nicht bereit waren, Einzelverträge abzuschließen. Damit beginnt nun wieder nach dem dramatischen Ablauf das Moment der letzten Spannung.

Eigenartig: In irgendeinem nebенästlichen Gespräch der Sekretariate teilt die Gewerk-

schaft mit, sie sei bereit, die Forderungen des Zuckerbäckerhandwerks zu akzeptieren. Man setzte sich also zusammen, die Lösung war differenziert, wir haben nicht das erreicht, was in dem Abkommen war, wir waren zufrieden, daß wir in der Überschneidung der Lehrlinge gegenüber dem Bäckerhandwerk um ein halbes Jahr mehr zugestanden erhielten. Und nun begann die Maschinerie zu laufen. Texte wurden paraphiert und unterschrieben, Initiativanträge im Parlament eingereicht, und für den 20. Mai war für 11 Uhr der Sozialausschuß einberufen. Die Fraktion der ÖVP war zur Stelle, die SPÖ fehlte. Dann kam ein Anruf an den Obmann, den Herrn Minister Altenburger, er möge die Sitzung vertagen. Nun ging das nicht, denn wenn dieses Gesetz nicht am 1. Juni beschlossen wird und vom Bundesrat, über den es noch zu gehen hat, nicht rechtzeitig die Genehmigung erfährt, wird es ja erst nach dem Schulschluß wirksam, und es wäre ein Jahr der Verbesserungen verlorengegangen. Die SPÖ wollte deshalb eine Vertagung, weil die Gewerkschaften mit dem Bäckerhandwerk noch nicht völlig übereingekommen sei. Der Minister Altenburger hat dann geantwortet, daß er aus diesen zeitlichen Gründen einer Verschiebung nicht stattgeben kann, und außerdem, betonte er, werden Gesetze vom Parlament gemacht und nicht von den Gewerkschaften. Man einigte sich dann auf eine einstündige Verschiebung der Ausschusssitzung, und als man dann nach 1 1/4 Stunden tatsächlich beschlußfähig war, da wurde von Seite der Sozialisten über Wunsch der Gewerkschaft der Antrag gestellt, dem Bäckerhandwerk die gleiche Lösung zu geben wie dem Zuckerbäckerhandwerk. Warum also dies? Worum man 15 Monate vergeblich, zäh, verbissen gekämpft hat, hat man dann in 1 1/4 Stunden einem anderen Stand generös bewilligt.

Ich habe damals im Ausschuß gesagt: Meine Herren! Als Vertreter des Gewerbes freue ich mich über jede Verbesserung, die irgendeinem der Stände zuteil wird, aber als Vertreter des Zuckerbäckerhandwerks behalte ich mir vor, über diese erniedrigende Diskriminierung und wirklich unerträgliche Diffamierung offen zu sprechen, und das habe ich bis jetzt getan.

Und nun erlauben Sie mir, meine Herren, zu diesem Drama auch die Kritik zu entwerfen. Wenn man ein Theaterstück sieht, macht man sich auf dem Heimweg oder wenn man schon im Bette liegt Gedanken: Was wollte mir der Autor sagen? Was für eine Absicht lag darin?, und man beginnt zu denken. Und so möchte auch ich jetzt

drei Punkte aus diesem Gesetz herausgreifen. Als ersten die Lehrlingsfrage.

Man hat mit Recht argumentiert: Die notwendige oder sichere Ausbildung muß durch eine Beschränkung der Zahl wirklich abgesichert sein. Dagegen gibt es wirklich nichts zu sagen. Auch wir Funktionäre in der Wirtschaft wollen keine Lehrlingszüchterei. Eigenartigerweise wurde aber in all den 15 Monaten dieses Argument nicht einmal tangiert, es kam nicht einmal zur Debatte. Einzig und allein die Argumente finanzieller Zugeständnisse haben Zugkraft besessen. Ja, meine Herren, da frage ich schon: Haben wir eine Sozialgesetzgebung, damit sie dann gegen gewerkschaftliche Forderungen in einzelnen Paragraphen ausgehandelt wird? Ist das wirklich die vielgepriesene und beispielgebende österreichische Sozialgesetzgebung, die sich so leicht und, ich muß sagen, schandbar demaskieren läßt? Ich frage hier offen den Herrn Sozialminister: Wird er hier Abhilfe schaffen?

Ich habe noch eine zweite Frage: Die schärfere und uns alle wesentlich berührende Frage ist die, daß in § 14 dieses Gesetzes das Verbot der Nachtarbeit sowie das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit auch für den Betriebsinhaber und dessen Familienangehörige ausgesprochen ist. Und wie ein Glanzlicht auf einem bizarren Gemälde wird dies eingeschränkt durch die Bestimmung, daß jener Personenkreis die gesetzlichen Ruhepausen nicht zu halten braucht. Ich muß sagen, diese Bestimmung ist so ungeheuerlich, daß man sich vorerst einmal frägt: Wie kommt sie überhaupt in unsere Gesetzesmaterie hinein? Und wenn man der Sache nachgeht, dann findet man, daß diese Forderung erstmals aufgestellt war in diesem Überkommen Nr. 20 der Internationalen Arbeitsorganisation, das auch den Betriebsinhaber einschloß. Da wird man vielleicht langsam begreifen, weniger aus dem Text, aber aus der Jahreszahl. Das war ein Abkommen aus 1925, also aus jener Zeitepoche, die das Siegel des Klassenhasses, des Klassenkampfes trug. Aber heute frage ich Sie, meine Herren: Wie kann man nach 1 1/2 Jahrzehnten Koalition und gegenseitigen Verstehens und Zusammenhaltens für eine solche Einschränkung Verständnis finden? Meine Herren Abgeordneten! Ich frage Sie: Kann es nicht einmal sein, daß Ihnen nachts ein guter Gedanke kommt, den sie am nächsten Tag in die Öffentlichkeit tragen und der Anklang findet? Sie steigen auf Ihrer Erfolgsleiter um eine Sprosse höher und sichern dabei gleichzeitig Ihre Existenz. Was Sie für sich für richtig halten und billigen, das wollen Sie dem, der seine Existenzsicherung nur durch manuelle Arbeit erreichen kann,

1360

Nationalrat IX. GP. — 34. Sitzung — 1. Juni 1960

dem Handwerker, vorenthalten? Wo bleibt da wieder die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, und wo bleibt die von Ihnen so viel und immer wieder hervorgekehrte Einschätzung der manuellen Arbeit, und wo bleibt die persönliche Freiheit? Herr Abgeordneter Aigner! Sie haben in Ihrer Rede zur Regierungserklärung selbst von dieser persönlichen Freiheit gesprochen. Jetzt möchte ich zusammenfassend den Herrn Sozialminister fragen: Wie lange werden Sie noch diesen Hohn auf jeden Buchstaben des Wortes Demokratie gesetzlich verankert lassen? (Zustimmung bei der ÖVP.)

Und ich darf noch sagen, meine Herren: Lassen wir noch eine andere Betrachtung Fuß fassen. Sie schaffen immer wieder dank der jugendlichen Initiative Ihres Herrn Sozialministers neue Paragraphen zum ASVG., Paragraphen, die neue Arbeit bringen, und durch gesetzliche Bestimmung ist der Gewerbetreibende von vornherein verpflichtet, diese Arbeit zu leisten, so wie der Wiener Jargon sagt: Umasunst, oba pünktlich! Haben Sie sich vielleicht schon einmal mit dem Gedanken getragen, für diese Leistung auch ein Nachtarbeitsverbot zu erlassen? Sehen Sie, das interessiert Sie nicht. Wann der Gewerbetreibende seine unproduktive Arbeit und Tätigkeit verrichtet, ist Ihnen egal, aber Sie haben den traurigen Mut, die produktive mit einem Verbot zu belegen. (Abg. Probst: Wer hat den Mut?) Die Sozialgesetzgebung! (Abg. Probst: Sind Sie nicht ein Teil der Gesetzgebung?) Ja, genauso, auf den Einwurf habe ich gewartet. Ich habe sogar zugestimmt, daß wir die kleine Lösung in der Lehrlingsfrage kriegen, nicht deshalb, weil ich überzeugt bin, sondern weil wir sonst überhaupt nichts bekommen hätten (Abg. Probst: Die Gesetze beschließen wir alle! Die Gesetze haben Sie auch beschlossen!), und genauso ist es mit der Einschränkung der persönlichen Freiheit in der Arbeit des Betriebsinhabers. (Beifall bei der ÖVP. — Abg. Probst: Wir werden Sie schon noch erwischen bei der Bemerkung!) Gerne. Vielleicht kommen wir auch gleich dazu. (Abg. Prinke: Ein alter Erwischer! — Heiterkeit. — Abg. Probst: Wenn wir über die Sozialgesetzgebung reden! Sie spotten über die Sozialgesetzgebung!) Vielleicht kommen wir näher. (Abg. Probst: Er kommt schon noch darauf, der Zuckertreuer!) Wenn Sie sagen, Sie werden mich erwischen, dann muß ich Ihnen sagen, ich möchte Sie auch erwischen, aber in einer anderen Angelegenheit.

Ich möchte jetzt eine Feststellung — das ist die dritte Kritik — machen, die angenehm ist. Denn eines muß ich Ihnen sagen, ich

habe alle diese Verhandlungen von A bis Z persönlich geführt: Der Präsident des Gewerkschaftsbundes, Herr Nationalrat Olah, hat in jeder Phase immer Verständnis gezeigt, wenn es um objektive Argumente gegangen ist, und auch versucht, seine Leute dorthin zu bringen. Aber nach unten, da war Eis und Finsternis. (Heiterkeit bei der ÖVP.) Ich möchte mir bei dieser Feststellung die Frage erlauben: Wann endlich wird sich der gute Geist des Hauptes in dem so homogenen Körper allen seinen Gliedern mitgeteilt haben? (Beifall bei der ÖVP. — Abg. Probst: Bei Ihnen stimmt das nicht!) Denn ich möchte — und da komme ich auf Ihre Bemerkung zurück, Herr Nationalrat — nicht die Hoffnung verlieren, daß eines Tages doch jener Wendepunkt eintritt, an dem es die längste Zeit gewährt hat, daß wir uns nur platonisch liebten! (Beifall bei der ÖVP. — Allgemeine Heiterkeit.)

Präsident Olah: Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Ich möchte vor allem feststellen, daß ich in der Angelegenheit der Änderung der Lehrlingsskala für das Zuckerbäcker gewerbe von vornherein erklärt habe: Wenn sich die Sozialpartner, also die Unternehmer und der Gewerkschaftsbund beziehungsweise die Gewerkschaft, auf eine Form einigen, dann werde ich selbstverständlich dem Rechnung tragen. Eine solche Vereinbarung ist aber nicht zustandegekommen. Dafür wurde ich in der Presse in halbfetten Lettern des Wortbruches beschuldigt. (Abg. Prinke: Das auch noch!) Es erfolgte darauf keine Entgegnung. Ich habe geklagt und habe mich dann mit der Erklärung begnügt, die bei Gericht vereinbart wurde. Es war nicht eine persönliche Entgegnung in dem Sinne, daß ich ersucht habe, das aufzunehmen, sondern ich habe bei Gericht nicht auf Durchführung der Klage bestanden. Aber die Erklärung, daß diese Behauptung, ich wäre nicht zu meinem Wort gestanden, unrichtig ist, mußte erfolgen. Ich möchte auch sagen, daß ich die ganze Angelegenheit nicht als ein Theaterstück mit dramatischen und weniger dramatischen Höhepunkten bezeichne, ich finde, das ist der Sache nicht ganz würdig.

Der Herr Abgeordnete Kulhanek hat zwei Fragen gestellt. Die eine habe ich so verstanden, daß er meint, die Änderung der Lehrlingsskala war nur auf dem Wege von Verhandlungen mit den Gewerkschaften zu erreichen, und dafür mußte etwas anderes

gegeben werden. Ich darf wohl sagen, daß es nicht meine Sache ist, zu überprüfen, auf welchem Wege eine Vereinbarung zustande kommt, sondern ich bin immer zu meinem Wort gestanden: Wenn sich die Sozialpartner einigen, dann werde ich auch einen Antrag, der dementsprechende Abänderungen enthält, einbringen. Aber ich bin kein Aufsichtskommissär für Gewerkschaften. Herr Abgeordneter Kulhanek! Sie wissen sehr wohl, daß das Sozialministerium auf die Tätigkeit der Gewerkschaften keine Ingerenz hat. Im übrigen glaube ich, wenn Sie meine persönliche Meinung hören wollen: Natürlich wird man sich, wenn man Konzessionen macht, dann auf der anderen Seite etwas einhandeln. Das sollen Sie auch schon gemacht haben.

Zur zweiten Frage, es sei ein Hohn auf die Demokratie, wenn Nachtarbeit und Sonntagsarbeit verboten sind: Ich muß es sehr bedauern, Herr Abgeordneter, daß unsere Auffassungen über Sozialpolitik auseinandergehen. (Abg. Kulhanek: *Nur für Betriebsinhaber!*) Das ist unserer Meinung nach auch ein Mensch, und auch er muß geschützt werden, oft gegen seine momentanen persönlichen Interessen. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Wenn das, was Sie sagen, Herr Abgeordneter, richtig wäre, dann brauchten wir nur ein sehr kurzes Gesetz, das sagt: Der Betriebsinhaber kann machen, was er will! Kein Mensch hat ihm etwas dreinzureden! Wenn das Ihre Auffassung ist, so ist sie, glaube ich, allerdings sehr fehl am Ort. Und wenn Sie der Meinung sind, daß das richtig ist — ich kann diese Auffassung nicht teilen.

Ich glaube, daß ich beide Anfragen beantwortet habe, ich möchte aber noch etwas sagen: Der Herr Abgeordnete Kulhanek hat es so dargestellt, als ob man sich mit der Gewerkschaft über das Gesetz hinausgehend geeinigt hätte. Ich möchte noch sagen: Das war niemals eine Vereinbarung mit der Gewerkschaft, sondern vielleicht mit einer Fachgruppe. Aber abgesehen davon mir dann noch zu sagen, ich soll ein bißchen die Augen zumachen, ich muß sagen, das ist eigentlich eine Beleidigung, denn ich bin dazu da, die Gesetze einzuhalten und auf ihre Durchführung zu schauen, und nicht dazu, daß ich zuschau, wie sie übertreten werden! (*Beifall bei der SPÖ. — Zwischenruf bei der ÖVP.*)

Präsident Olah: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beantragten Fassung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

4. Punkt: Bericht des Justizausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Kummer und Genossen, betreffend Novellierung des Gutsangestelltengesetzes (22/A), und über den Antrag der Abgeordneten Hillegeist und Genossen, betreffend Novellierung des Gutsangestelltengesetzes (46/A) (214 der Beilagen)

Präsident Olah: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Novellierung des Gutsangestelltengesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Horejs. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Horejs: Hohes Haus! Im Auftrage des Justizausschusses habe ich über einen Gesetzesantrag zu berichten, mit dem das Gutsangestelltengesetz abgeändert wird. Die bisher bestehenden Unterschiede in den gesetzlichen Bestimmungen über die Lösung der Dienstverhältnisse nach dem Gutsangestelltengesetz gegenüber dem Angestelltengesetz werden von den betroffenen Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft als ungerechte Härte empfunden.

Diese Ungerechtigkeit soll dadurch behoben werden, daß der § 22 Abs. 1 des Gutsangestelltengesetzes dem § 23 Abs. 1 des Angestelltengesetzes angeglichen wird. Damit werden für die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft die gesetzlichen Bestimmungen über die Abfertigung wesentlich verbessert. Die Dienstnehmer nach dem Gutsangestelltengesetz bekamen bisher erst nach einem fünfjährigen Dienstverhältnis eine Abfertigung, während sie nun nach der Angleichung an die Bestimmungen des Angestelltengesetzes bereits nach einer dreijährigen Dienstzeit Anspruch auf Abfertigungsleistungen haben werden.

Auch die Höhe der Abfertigungsleistung erfährt eine wesentliche Verbesserung. Sie war bisher maximal mit sechs Monatsbezügen begrenzt und wird nunmehr bei entsprechender Dauer des Dienstverhältnisses bis zu zwölf Monatsbezügen betragen können.

Durch die Angleichung der Abfertigungsbestimmungen des Gutsangestelltengesetzes an die des Angestelltengesetzes werden auch die gesetzlichen Bestimmungen des Gutsangestelltengesetzes über die Kündigungsfristen an die des Angestelltengesetzes angeglichen. In diesem Sinne soll auch der § 17 des Gutsangestelltengesetzes dem § 20 des Angestelltengesetzes angepaßt werden. Durch die Übernahme dieser gesetzlichen Bestimmungen aus dem Angestelltengesetz in das Gutsangestelltengesetz sind nunmehr die Kündigungsfristen verkürzt. Sie begannen bisher bei drei Monaten und erstreckten sich bis zu zwölf Monaten, während sie nunmehr bei sechs Wochen

beginnen und nach entsprechender Dauer des Dienstverhältnisses maximal fünf beziehungsweise sechs Monate betragen. In den aus dem Angestelltengesetz übernommenen gesetzlichen Bestimmungen ist jedoch die Möglichkeit des Abschlusses vertraglicher Vereinbarungen über eine Verlängerung der gesetzlichen Kündigungsfristen enthalten.

Dem Gesetzentwurf liegen zwei Initiativanträge der Abgeordneten Dr. Kummer und Genossen und Hillegeist und Genossen zu grunde, die im Justizausschuß gemeinsam in Verhandlung gezogen wurden. Der Justizausschuß setzte zur Vorberatung der beiden Anträge einen Unterausschuß ein, der nach eingehender Beratung den vorliegenden Gesetzentwurf ausgearbeitet hat. Dieser deckt sich weitgehend mit den beiden Initiativanträgen.

Der vom Unterausschuß ausgearbeitete Entwurf wurde vom Justizausschuß einstimmig angenommen.

Hohes Haus! Im Auftrage des Justizausschusses stelle ich daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Olah: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Dagegen wird kein Einwand erhoben. Wir können so vorgehen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Doktor Kummer. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Kummer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das Gutsangestelltengesetz wurde seit 1923 bis heute, wenn man von geringfügigen Novellierungen absieht, keinen wesentlichen Veränderungen unterzogen. Die Bestrebungen zur Schaffung eines Sondergesetzes für den Dienstvertrag in der Land- und Forstwirtschaft setzten bereits gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts ein. Zu einer ersten gesetzlichen Regelung kam es jedoch erst im Jahre 1913, in welchem das Güterbeamtengesetz geschaffen wurde. Wie bei allen Dienstnehmerkategorien sind nach dem Ende des ersten Weltkrieges neue gesetzliche Regelungen zur Besserung der rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung der Gutsangestellten entstanden. So war es, wie schon früher, wieder der Güterbeamtenverband, der Gesetzentwürfe und darauf bezügliche Resolutionen der damaligen Regierung vorlegte.

Am 8. Juli 1921 folgte der Antrag der Abgeordneten Fischer, Kletzmayer, Spalovsky und Genossen und am 12. Oktober 1922 der Antrag

der Abgeordneten Morawitz, Hammerstorfer und Genossen. Zu Beginn des Jahres 1923 kam es dann zu einer Regierungsvorlage über den Dienstvertrag der Angestellten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Nach Beratungen in den Parlamentsausschüssen wurde das Bundesgesetz vom 26. September 1923 vom damaligen Nationalrat beschlossen und im Bundesgesetzblatt unter Nummer 538 veröffentlicht. Schon damals wurden die Bestimmungen über die Abgrenzung der Tätigkeit, das Urlaubsmaß und die Fortzahlung des Entgelts im Krankheitsfalle aus dem Angestelltengesetz übernommen. Der Entwurf mußte sich aber auch den damaligen, und zwar ohne Grundsatzgesetz entstandenen Landarbeiterordnungen anpassen, die sehr stark differierten, um wenigstens einigermaßen auf der Bundesebene der Einheitlichkeit der Arbeitsverhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung zu tragen.

Die Bestimmungen über Abfertigung und Kündigung blieben gegenüber dem Angestelltengesetz verschieden. Die Bestrebungen nach einer möglichsten Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Landarbeitsrechtes waren besonders nach Beendigung des zweiten Weltkrieges sehr stark, und es wurde auch von Seiten der Gutsangestellten immer wieder der Wunsch nach Novellierung des Gutsangestelltengesetzes laut.

Die Kodifikationsbestrebungen im Arbeitsrecht sind zweifellos berechtigt, und der Gesetzgeber muß dort Differenzierungen vermeiden, wo sie sachlich nicht begründet sind. Es gibt aber Differenzierungen, die sich aus dem Beruf heraus ergeben und daher sachlich begründet werden können. Die laufende Gesetzgebung im Arbeitsrecht muß auf eine anzustrebende Kodifikation Rücksicht nehmen, und es sind Novellierungen auch von diesem Gesichtspunkt her zu betrachten. Die Kodifizierung muß aber auch auf berufsbedingte und daher sachlich notwendige Verschiedenheiten Rücksicht nehmen. Einem solchen Umstand hat bereits im Jahre 1946 die Angleichung des Urlaubes der Arbeiter an den der Angestellten Rechnung getragen, und in diesem Zuge wurde auch das Gutsangestelltengesetz dem novellierten Angestelltengesetz betreffend den Urlaub angepaßt.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht in diesen Bestrebungen wieder ein Stück weiter und gleicht sowohl die Abfertigungsansprüche als auch die Kündigungsbestimmungen des Gutsangestelltengesetzes denen des Angestelltengesetzes an. Diese Angleichung entspricht dem Wunsch der Gutsangestellten und dementsprechend auch der Sektion der Gutsangestellten innerhalb der Gewerkschaft der Angestellten in der Privatwirtschaft.

In diesem Zusammenhang sind auch weitergehende Wünsche nach einer Novellierung des Gutsangestelltengesetzes laut geworden, deren Berechtigung gegeben ist und nicht bestritten werden kann. Diesbezüglich liegen Entwürfe vor, doch es zeigte sich bald, daß es sehr schwer war, Interesse für eine Gesamtneuverfassung zu finden, und daher wurden diese Wünsche auf die wichtigsten Probleme reduziert, da kaum anzunehmen ist, daß in absehbarer Zeit eine Gesamtneuverfassung des Gutsangestelltengesetzes Aussicht auf Erfolg hat.

Immer mehr zeichnete sich jedoch die Dringlichkeit der Novellierung der Abfertigungsbestimmungen ab. Die immer wieder von der Sektion Gutsangestellte der Gewerkschaft der Privatangestellten aufgezeigten Schwierigkeiten, die sich vorwiegend bei Kündigung älterer Angestellter und bei Übertritt in den Ruhestand klar erkennen lassen, beweisen, daß eine Angleichung der Abfertigungsbestimmungen des Gutsangestelltengesetzes an die des Angestelltengesetzes besonders dringlich erscheint. Der Gutsangestellte bezog bisher nach 25 Dienstjahren nur eine Höchstabfertigung von sechs Monatsgehältern, während die Angestellten der übrigen privaten Wirtschaft eine Abfertigung im Ausmaß von zwölf Monatsbezügen erhielten. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß der Gutsangestellte auch heute noch eine gemischte Entlohnung bezieht, das heißt, er erhält neben seinem Barlohn noch das sogenannte Grunddeputat, das in den meisten Fällen aus freier Wohnung, Beheizung und Beleuchtung besteht, wobei noch festzustellen ist, daß es sich auch bei der neuen Regelung nicht um eine vollkommene Angleichung an die Abfertigungsansprüche der Angestellten handelt, da die Deputate, also die Naturalbezüge, bei verheirateten Dienstnehmern nur mit der Hälfte ihres Wertes und bei anderen Dienstnehmern nur mit einem Viertel in Ansatz gebracht werden.

Hiezu kommt aber noch, daß das Landarbeitsgesetz vom 2. Juni 1948, BGBI. Nr. 140, den Arbeitern im allgemeinen eine Abfertigung zubilligt, und zwar im gleichen Ausmaß nach Barlohn und Naturalbezügen, letztere in voller Höhe nach der Bewertung der für die Zwecke der Sozialversicherung festgesetzten Bewertungssätze. Trotzdem muß der vorliegende Gesetzentwurf als ein beachtlicher Fortschritt angesehen werden, da er nunmehr den Gutsangestellten einen Abfertigungsanspruch bis zu zwölf Monatsbezügen bringt, also in den Höchstsätzen den bisherigen Anspruch verdoppelt.

Die Forderung nach Angleichung der Abfertigung der Gutsangestellten an die der Angestellten brachte es aber mit sich, daß die

Arbeitgeberseite die Bedingung stellte, daß die Anpassung an das Angestelltengesetz in der Privatwirtschaft auch hinsichtlich der Kündigungsbestimmungen erfolgen müsse. Das Angestelltengesetz weist wohl die doppelte Abfertigung auf, hat jedoch kürzere Kündigungsfristen als das Gutsangestelltengesetz. Die langen Kündigungsfristen des Gutsangestelltengesetzes waren aber im Gegensatz zum Angestelltengesetz auch vom Angestellten einzuhalten. Dadurch bildeten die langen Kündigungsfristen, wie sie bisher für die Gutsangestellten bestanden, mehr einen Schutz des Arbeitgebers als des Gutsangestellten selbst. Außerdem lagen sie in der Besonderheit der Berufsverhältnisse begründet. Es war daher von Seite der Arbeitgeber verständlich, daß auch die künftigen kürzeren Kündigungsfristen wieder für beide Teile gleich sein sollten. Diesem Umstande wurde jedoch im Gesetzentwurf nicht Rechnung getragen, sondern es wurden die Kündigungsfristen des Angestellten gesetzes in Bausch und Bogen auch in das Gutsangestelltengesetz übernommen. Es besteht aber die Möglichkeit, dieser Forderung im Wege kollektivvertraglicher Regelungen Rechnung zu tragen.

Es wird nun behauptet, daß eine Verschlechterung gegenüber dem früheren Zustand, zumindest eine teilweise Verschlechterung, dann eintrete, wenn man die Zeiten der Abfertigung und die Zeiten der Kündigung zusammenrechnet. Dies mag bei einer rein schematischen Zusammenrechnung von Kündigungs- und Abfertigungszeiten zutreffen, doch ist zu bedenken, daß man Kündigungs- und Abfertigungszeiten nicht ohneweiters zusammenrechnen darf, da es sich doch um zwei verschiedene arbeitsrechtliche Begriffe mit verschiedenem Inhalt handelt, die auch verschiedene sozialpolitische Aspekte in sich tragen. Einer Verkürzung der Kündigungsfristen gegenüber den bisherigen Bestimmungen des Gutsangestelltengesetzes kann schon deshalb zugestimmt werden, da auch für den Gutsangestellten heute der allgemeine Kündigungs- und Entlassungsschutz Geltung hat und daher der Schutz durch die heute geltenden Bestimmungen weitaus stärker ist als der Schutz durch die bisher längere Kündigungsfrist. Außerdem gilt für die sofortige Notwendigkeit der Räumung der Dienstwohnung auch für den Gutsangestellten weiterhin Artikel VI der Schutzverordnung 1944. Schließlich untersteht der Gutsangestellte im Gegensatz zu früher auch der Arbeitslosenversicherungspflicht.

Im allgemeinen muß gesagt werden, daß eine Kündigung, wenn sie einmal ausgesprochen ist, ohnehin bereits die Auflösung

des Dienstvertrages bedeutet und daher die Länge der Kündigungsfrist immer bedeutungsloser wird. Eine lange Kündigungsfrist, wenn also bereits andere Vorehrungen getroffen sind, entspricht heute nicht mehr unbedingt dem Interesse der beiden Sozialpartner, denn sie hat eine für beide Teile sehr unerquickliche Situation im Dienste zur Folge, die weder für den einen noch für den anderen Teil angenehm ist und daher möglichst abgekürzt werden soll. Außerdem — dies sei noch einmal festgestellt — bedeuteten die bisherigen schon unverhältnismäßig langen Kündigungsfristen weniger einen Schutz des Angestellten als vielmehr des Dienstgebers. Sehr oft haben sie einen tüchtigen Angestellten gehindert, einen besseren Dienstplatz anzunehmen, und sie standen mit der heute üblichen Freizügigkeit bei Wechsel des Arbeitsplatzes in Widerspruch. Daher kann man, glaube ich, ohne Bedenken einer Verkürzung der Kündigungsfristen auch für den Gutsangestellten analog denen für die Angestellten in der privaten Wirtschaft zustimmen.

Wichtig scheint aber doch im großen gesehen, daß die Abfertigung der Gutsangestellten an die der Angestellten in der übrigen Wirtschaft angeglichen wird. Damit wird es dem Gutsangestellten ermöglicht, bei Übertritt in den Ruhestand oder im Falle eines notwendig werdenden Berufswechsels oder bei vorzeitiger Berufsunfähigkeit zum Beispiel die Kosten der Beschaffung einer Ersatzwohnung für die Dienstwohnung viel leichter zu tragen, als dies bisher der Fall war.

Die Guts- und Forstangestellten sind zahlenmäßig gesehen zwar eine Minderheit, ihr Beitrag zur Volkswirtschaft ist aber im Verhältnis zu ihrer Zahl sehr groß, wenn man bedenkt, welch ungeheure Vermögenswerte sie zu betreuen haben und welche großen Werte sie für unsere gesamte Volkswirtschaft schaffen. Diese Intelligenz des Dorfes hat heute mehr denn je eine volkspolitische Aufgabe zu erfüllen. Sie auf dem Lande zu erhalten, sie in sozialpolitischer, namentlich familienpolitischer Hinsicht zu unterstützen, ist ein Gebot der Stunde. Mit dieser Gesetzesnovellierung wird zwar ein großer Schritt vorwärts getan, er ist aber eben nur ein Schritt, und wir müssen daran denken, doch über kurz oder lang das gesamte Gutsangestelltengebot einer gesetzlichen Revision zu unterziehen.

Den Guts- und Forstangestellten bleiben oft zeitlebens die Anerkennung ihres Verzichtes auf Bequemlichkeit, Vergnügen und Geselligkeit, die Achtung für Pflichtbewußtsein und Treue und schließlich die Würdigung ihres fachlichen Könnens und Wirkens in der Volkswirtschaft versagt. Allerdings hat

der Guts- und Forstangestellte eines vor dem Angestellten in der übrigen Wirtschaft — ich glaube sagen zu können: weit — voraus, und zwar etwas, was ihm auch der Gesetzgeber nicht zu geben vermag, gerade im Zeitalter der Technik nicht: Es ist dies meiner Ansicht nach die Naturverbundenheit, das Erleben der Natur, das gerade heute dem Menschen in der Großstadt so sehr abgeht. Die Angestellten in den Guts- und Forstbetrieben haben noch immer die Möglichkeit, die persönliche Freiheit draußen in der Natur zu genießen, die nicht mit den höchsten Gütern der Zivilisation erkauf werden kann. Wir Menschen in der Großstadt sind der Technik bereits allzusehr verfallen. Die Menschen aber in den Guts- und Forstbetrieben sollten sich bewußt werden, daß die Güter der Technik nicht jene Güter, aufwiegeln, die nur die freie Natur zu bieten vermag. Das sollte auch für die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft ein Wert sein, den sie zu schätzen wissen sollten, der ihnen aber vielleicht gar nicht zum Bewußtsein kommt, wenn sie, noch unbeschwert von der nervenzerreibenden Hast der Großstadt und fern von der immer mehr industrialisierten Gesellschaft, in Gottes freier Natur ihrem Beruf nachgehen können. Die Gesetzgebung aber darf sich nicht ihren berechtigten Wünschen verschließen und muß trachten, ihre Rechte einem modernen und fortschrittlichen Sozialrecht anzupassen.

Aus diesen Erwägungen wird meine Partei dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung geben. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Olah: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Die Debatte ist daher geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

Präsident Olah: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung findet voraussichtlich am 14. Juni statt. Eine schriftliche Einladung wird noch ergehen.

Der Finanz- und Budgetausschuß wurde für heute, eine halbe Stunde nach Schluß der Haussitzung, einberufen. Seine Sitzung findet aber jetzt sofort, unmittelbar nach Schluß der Haussitzung, statt. Die Mitglieder des Finanz- und Budgetausschusses werden gebeten, sich jetzt sofort im Lokal VI, Budgetsaal, zu versammeln.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 40 Minuten